



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 37/2024 vom 23.12.2024

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz</b> .....	<b>5</b>
8. Änderung der Neufassung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung - EO) .....	5
Taxenordnung für den Landkreis Diepholz – Verordnung über den Verkehr mit Taxen und die Festlegung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Taxenverkehr im Landkreis Diepholz .....	6
Erneute Bekanntmachung: Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz Auslegung mit Beteiligung – Entwurf 2024 .....	13
<b>B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</b> .....	<b>15</b>
<b>Stadt Bassum</b> .....	<b>15</b>
Bauleitplanung der Stadt Bassum; Aufstellung einer Außenbereichssatzung in der Ortschaft Nienstedt .....	15
Satzung der Stadt Bassum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) .....	16
Öffentliche Bekanntgabe des aufkommensneutralen Hebesatzes aufgrund der Grundsteuerreform zum 01.01.2025.....	17
<b>Stadt Diepholz</b> .....	<b>17</b>
Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Diepholz (Hebesatzsatzung) .....	17
Öffentliche Bekanntgabe des aufkommensneutralen Hebesatzes aufgrund der Grundsteuerreform zum 01.01.2025.....	18
<b>Stadt Sulingen</b> .....	<b>18</b>
Satzung der Stadt Sulingen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze.....	18
Aufkommensneutraler Hebesatz und festgesetzter Hebesatz für 2025 gem. § 7 Abs. 2 Nds. Grundsteuergesetz .....	19
<b>Stadt Syke</b> .....	<b>19</b>
Satzung der Stadt Syke über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) .....	19
30. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Syke (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 11.08.1992 .....	20

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,  
Fax 05441 976-1728, E-Mail: [amtsblatt@diepholz.de](mailto:amtsblatt@diepholz.de), Internet: [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de)

<b>Stadt Twistringen</b> .....	<b>22</b>
Jahresabschluss 2022 .....	22
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Twistringen (Hebesatzsatzung) .....	22
Aufkommensneutraler Hebesatz gemäß § 7 Abs. 2 Grundsteuergesetz .....	22
<b>Gemeinde Stuhr</b> .....	<b>23</b>
Satzung zur Regelung der Wahlwerbung mit Wahlwerbbeständen oder Wahlwerbveranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Grünflächen in der Gemeinde Stuhr.....	23
Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2020 .....	25
Satzung der Gemeinde Stuhr über die Festsetzung Realsteuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) .....	25
Aufkommensneutraler Hebesatz und festgesetzter Hebesatz für 2025 gem. § 7 Abs. 2 Niedersächsisches Grundsteuergesetz .....	25
<b>Gemeinde Wagenfeld</b> .....	<b>26</b>
Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 25 – 1. Änderung und Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 12 – 3.Änderung .....	26
<b>Gemeinde Weyhe</b> .....	<b>27</b>
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Weyhe (Hebesatzsatzung) .....	27
<b>Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“</b> .....	<b>28</b>
7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) .....	28
8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ (Wasserabgabensatzung) .....	28
1. Nachtragshaushaltssatzung Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ für das Haushaltsjahr 2024 .....	29
<b>Gemeinde Quernheim</b> .....	<b>30</b>
Haushaltssatzung der Gemeinde Quernheim für das Haushaltsjahr 2025 .....	30
<b>Samtgemeinde Barnstorf</b> .....	<b>32</b>
Neufassung der Richtlinie der Samtgemeinde Barnstorf über die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen .....	32
<b>Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen</b> .....	<b>34</b>
Öffentliche Bekanntmachung der Mitgliedsgemeinden Bruchhausen-Vilsen, Asendorf, Martfeld und Schwarme – Aufkommensneutraler Hebesatz und festgesetzter Hebesatz für 2025 gem. § 7 Abs. 2 Nds. Grundsteuergesetz .....	34
<b>Gemeinde Asendorf</b> .....	<b>35</b>
Satzung der Gemeinde Asendorf über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) .....	35
<b>Gemeinde Martfeld</b> .....	<b>35</b>
Satzung der Gemeinde Martfeld über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) .....	35
<b>Gemeinde Schwarme</b> .....	<b>36</b>
Satzung der Gemeinde Schwarme über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) .....	36
<b>Flecken Bruchhausen-Vilsen</b> .....	<b>37</b>
Satzung des Flecken Bruchhausen-Vilsen über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) .....	37

<b>Samtgemeinde Rehden</b> .....	<b>37</b>
Öffentliche Bekanntmachung der Mitgliedsgemeinden Barver, Dickel, Hemsloh, Rehden und Wetschen Aufkommensneutraler Hebesatz und festgesetzter Hebesatz für 2025 gem. § 7 Abs. 2 Nds. Grundsteuergesetz .....	37
<b>Gemeinde Barver</b> .....	<b>38</b>
Satzung der Gemeinde Barver über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) .....	38
<b>Gemeinde Dickel</b> .....	<b>38</b>
Jahresabschluss 2022 .....	38
Satzung der Gemeinde Dickel über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) .....	39
<b>Gemeinde Hemsloh</b> .....	<b>39</b>
Jahresabschluss 2022 .....	39
Satzung der Gemeinde Hemsloh über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) .....	40
<b>Gemeinde Rehden</b> .....	<b>40</b>
Jahresabschluss 2022 .....	40
Satzung der Gemeinde Rehden über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) .....	41
<b>Gemeinde Wetschen</b> .....	<b>41</b>
Jahresabschluss 2022 .....	41
Satzung der Gemeinde Wetschen über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) .....	42
<b>Samtgemeinde Schwaförden</b> .....	<b>42</b>
Bekanntmachung der Gemeinden Affinghausen, Ehrenburg, Neuenkirchen, Scholen, Schwaförden und Sudwalde gem. § 7 Abs. 2 Niedersächsisches Grundsteuergesetz (NGrStG) .....	42
<b>Gemeinde Ehrenburg</b> .....	<b>43</b>
Satzung der Gemeinde Ehrenburg über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) .....	43
<b>Gemeinde Neuenkirchen</b> .....	<b>43</b>
Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) .....	43
<b>Gemeinde Scholen</b> .....	<b>44</b>
Satzung der Gemeinde Scholen über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) .....	44
Lärmaktionsplan der Gemeinde Scholen .....	45
<b>Gemeinde Schwaförden</b> .....	<b>45</b>
Satzung der Gemeinde Schwaförden über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) .....	45
Lärmaktionsplan der Gemeinde Schwaförden .....	46
<b>Gemeinde Sudwalde</b> .....	<b>46</b>
Satzung der Gemeinde Sudwalde über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) .....	46
<b>Samtgemeinde Siedenburg</b> .....	<b>47</b>
Öffentliche Bekanntmachung der Mitgliedsgemeinden Borstel, Maasen, Mellinghausen, Flecken Siedenburg, Staffhorst Aufkommensneutraler Hebesatz und festgesetzter Hebesatz für 2025 gem. § 7 Abs. 2 Nds. Grundsteuergesetz .....	47

<b>Gemeinde Maasen</b> .....	<b>48</b>
1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Maasen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) .....	48
<b>Gemeinde Staffhorst</b> .....	<b>49</b>
1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Staffhorst über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) .....	49
<b>Flecken Siedenburg</b> .....	<b>50</b>
1. Änderungssatzung zur Satzung des Flecken Siedenburg über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) .....	50
<b>C Bekanntmachungen anderer Stellen</b> .....	<b>51</b>
<b>Kirchenamt Sulingen</b> .....	<b>51</b>
4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Kirchdorf in 27245 Kirchdorf; Landkreis Diepholz .....	51
<b>OOWV - Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband</b> .....	<b>52</b>
Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt: Anlage zu den Versorgungsbedingungen Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Trinkwasser .....	52
2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 01.11.2022 .....	53
2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) vom 01.11.2022 .....	54
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes vom 01.11.2022 .....	55
1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverbandes vom 12.12.2023 .....	55
2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Stadt Twistringen vom 01.11.2022 .....	56
2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Abwasserbeseitigung) für das Gebiet der Stadt Bassum vom 01.11.2022 .....	57
2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Abgabensatzung Niederschlagswasserbeseitigung) für das Gebiet der Stadt Twistringen vom 01.11.2022 .....	57
<b>AbwasserVerband</b> .....	<b>58</b>
Haushaltssatzung des AbwasserVerbandes für das Wirtschaftsjahr 2025 .....	58
18. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“ .....	59
<b>Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)</b> .....	<b>60</b>
Erlass einer allgemeinen Vorschrift in Form einer Satzung.....	60
Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im Kalenderjahr 2025 .....	61

## A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

### 8. Änderung der Neufassung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung - EO)

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat am 09.12.2024 Folgendes beschlossen:

#### Artikel I

Die Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung) in der Neufassung vom 21.12.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 1/2016, S. 28 - 33) zuletzt geändert durch den Beschluss des Kreistages vom 04.12.2023 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 37/2023, S. 14 - 15) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zur Entgeltordnung wird wie folgt geändert:

1. Unter **a) Restabfälle** wird bei Nr. 1. in der Spalte 5 der Betrag „180,00“ in „190,00“ und in Spalte 6 der Betrag „40,00“ in „45,00“, „80,00“ in „85,00“ sowie „180,00“ in „190,00“ geändert.
2. **c) Bauabfälle** wird wie folgt geändert:
  - a) bei Nr. 8. wird in der Spalte 4 der Betrag „180,00“ in „185,00“ geändert,
  - b) bei Nr. 9. wird in der Spalte 4 der Betrag „180,00“ in „185,00“ geändert,
  - c) bei Nr. 10. wird in der Spalte 4 der Betrag „450,00“ in „650,00“ und in Spalte 5 der Betrag „75,00“ in „100,00“ geändert,
  - d) bei Nr. 11. wird in der Spalte 4 der Betrag „300,00“ in „320,00“ und in Spalte 5 der Betrag „150,00“ in 160,00“ geändert,
  - e) bei Nr. 13. wird in der Spalte 4 der Betrag „130,00“ in „180,00“ und in Spalte 5 der Betrag „130,00“ in „180,00“ geändert.
3. **d) Altholz** wird wie folgt geändert:
  - a) bei Nr. 2. wird in der Spalte 4 der Betrag „60,00“ in „65,00“ und in Spalte 5 der Betrag „15,00“ in „17,50“ geändert,
  - b) bei Nr. 3. wird in der Spalte 4 der Betrag „130,00“ in „140,00“ und in Spalte 5 der Betrag „65,00“ in „70,00“ geändert.
4. **e) sonstige Abfälle** wird wie folgt geändert:
  - a) bei Nr. 2. wird in der Spalte 4 der Betrag „180,00“ in „190,00“
  - b) laufende Nr. 3. wird gestrichen,
  - c) laufende Nr. 4. wird zu Nr. 3. und in Spalte 3 werden das Wort „Hartkunststoffe“ sowie das Komma gestrichen,
  - d) laufende Nr. 5. wird zu Nr. 4. und in der Spalte 4 wird der Betrag „180,00“ in „190,00“ geändert.

#### Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft, frühestens am Tag nach der Veröffentlichung.

Diepholz, den 09.12.2024

gez. V. Meyer  
- Landrat -

## **Taxenordnung für den Landkreis Diepholz Verordnung über den Verkehr mit Taxen und die Festlegung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Taxenverkehr im Landkreis Diepholz**

Auf Grund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVGI. 2014, 249) sowie § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl 2010, 576), in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz im Landkreis Diepholz haben. Insbesondere findet sie Anwendung, auf das dort tätige Fahr- und Büropersonal.
2. Die Rechte und Pflichten der Personenbeförderungsunternehmer/innen und des Fahrpersonals nach dem Personenbeförderungsgesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften in den jeweiligen Fassungen und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.
3. Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz ist das Gebiet des Landkreises Diepholz. Innerhalb des Pflichtfahrgebietes besteht Beförderungspflicht. Auch Kurzfahrten sind durchzuführen. § 13 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) bleibt unberührt.
4. Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, hat das Fahrpersonal des Taxis den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
5. Diese Verordnung findet keine Anwendung, wenn zwischen den Taxen-Unternehmern und einem öffentlich-rechtlichen Leistungsträger Verträge über die Abgeltung von Taxenfahrten abgeschlossen sind. Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte für den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 4 PBefG sind mir vor Einführung zur Anzeige vorzulegen.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

1. Großraumfahrzeuge/Großraumtaxen sind Fahrzeuge, die geeignet sind, mehr als vier Fahrgäste (mindestens sechs Personen inklusive Fahrer) zu befördern und bei denen sämtliche Sitze mit keinerlei Belastbarkeitseinschränkungen (Begrenzungen hinsichtlich des Körpergewichts bzw. der Körpergröße) gemäß der Kraftfahrzeug-Zulassungsbescheinigung oder der Unterlagen des Fahrzeugherstellers versehen sind.
2. Nicht umsetzbare Rollstühle: Rollstühle auf denen der Fahrgast auch während der Fahrt befördert werden muss und/oder bei denen ein Umsetzen auf einen normalen Sitzplatz aufgrund der Behinderung/Erkrankung nicht möglich ist.
3. Wartezeit: Es erfolgt keine Unterscheidung bei der Wartezeit (§ 3 Abs. 4 c dieser Verordnung) ob diese durch den Fahrgast veranlasst oder durch die jeweiligen Verkehrsbedingungen bedingt ist.
4. Vorbestellte Fahraufträge, sind planbare Aufträge, die mindestens 24 Stunden vor Fahrtantritt bestellt wurden.

5. Nachfragearme Zeiten sind Zeiten zwischen 22:00 – 6:00 Uhr an den Wochentagen Sonntag, Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag.

### **§ 3 Fahrpreisbildung**

1. Der Fahrpreis ist ein Festentgelt und bestimmt sich ausschließlich nach Anlage 1 dieser Verordnung.
2. Die Anzahl der beförderten Personen (Fahrgäste) bleibt mit Ausnahme der Großraumtaxen (Zuschlag gem. Anlage 1) bei der Fahrpreisberechnung unberücksichtigt.
3. In dem Fahrpreis ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.
4. Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus:
  - a. dem Grundbetrag
  - b. dem Entgelt für die Fahrleistung
  - c. dem Entgelt für die Wartezeiten
  - d. Zuschlägen

### **§ 4 Fahrpreisanzeiger**

1. Die Fahrpreise für die Beförderung innerhalb des Pflichtfahrgebietes sind unter Anwendung von geeichten Fahrpreisanzeigern, die den Bestimmungen des § 28 der BOKraft in der jeweils geltenden Fassung entsprechen müssen, zu berechnen.
2. Beim Versagen des Fahrpreisanzeigers ist neben dem Grundentgelt und eventuellen Zuschlägen das tarifmäßige Entgelt nach der durchfahrenen Strecke anhand des Kilometerzählers zu berechnen. Die Fahrerin/der Fahrer hat den Fahrgast hierüber unverzüglich zu informieren.
3. Der Fahrpreisanzeiger ist bei Antritt der Fahrt einzuschalten. Bei bestellten Fahrten von einem Ort innerhalb des Betriebssitzes ist der Fahrpreis-anzeiger erst bei Ankunft bei dem Besteller einzuschalten.
4. Liegt der Abholort bei einer bestellten Fahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde, so kann der Fahrpreisanzeiger an der Grenze des Betriebssitzes (Stadt-, Gemeinde- bzw. Samtgemeindegrenze) eingeschaltet werden. Der Besteller ist bei der Bestellung auf die Berechnung der Anfahrtkosten hinzuweisen.

### **§ 5 Fälligkeit der Beförderungsentgelte**

1. Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt sofort in bar zu entrichten. Ist eine vorherige dementsprechende Vereinbarung getroffen worden, ist auch eine Rechnungsstellung erlaubt. Bietet das Beförderungsunternehmen eine elektronische Zahlung im Fahrzeug an, so ist auch diese Art der Bezahlung zulässig.
2. Das Fahrpersonal muss einen, für den üblichen Taxenverkehr angemessenen Wechselgeldbetrag mit sich führen. Hat das Fahrpersonal den Fahrgast vor Antritt der Fahrt darauf hingewiesen, kann die Annahme von Geldscheinen ab einem Wert von 200 Euro abgelehnt werden. Werden vom Fahrgast größere, nicht wechselbare Geldbeträge ausschließlich mitgeführt und angeboten, so können im Rahmen der Beförderung zu Lasten des Fahrgastes geeignete Stellen angefahren werden, um den Geldbetrag zu wechseln.
3. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer kann vor Antritt der Fahrt vom Fahrgast vorschussweise einen Betrag bis zur Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen, wenn ein begründeter Anlass besteht.

4. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das vollständige Beförderungsentgelt mit Datum, Abfahrts- und Zielort auszustellen. Die Quittung ist vom Fahrpersonal zu unterschreiben und muss eindeutige Angaben zum Personenbeförderungsbetrieb und zum Fahrzeug (Ordnungsnummer oder amtliches Kennzeichen) enthalten. Die Fahrpreisquittungsvordrucke und die ausgestellten Quittungen dürfen keine politischen oder religiösen Aussagen enthalten. Auch digital erstellte Quittungen oder gedruckte Systemquittungen sind zulässig, wenn sie die vorstehenden Anforderungen erfüllen.

## **§ 6 Beförderungsbedingungen**

1. Der Fahrgast hat die freie Platzwahl. Alle Fahrgastplätze, insbesondere der Beifahrersitz, sind dazu von Gegenständen freizuhalten. Sollten sich mehrere Fahrgäste beim gleichzeitigen Transport nicht über die Platzwahl einigen können, entscheidet das Fahrpersonal. Darüber hinaus hat das Fahrpersonal den Wünschen des Fahrgastes zu entsprechen, soweit eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung sowie die Sicherheit des Fahrpersonals nicht gefährdet werden und es zumutbar ist. Insbesondere sind auf Verlangen des Fahrgastes Schiebe- und Ausstelldach und die Fenster zu schließen.
2. Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit und/oder Besorgungen während der Fahrgastbeförderung sind dem Fahrpersonal nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
3. Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann das Fahrpersonal gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird. Der Kofferraum ist bis auf das für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Zubehör für die Gepäckaufnahme freizuhalten.
4. Die Entscheidung, ob Tiere mitgenommen werden, obliegt dem Fahrpersonal. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei der Mitnahme sind angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Tiere (z.B. Transportkörbe) zu veranlassen. Blindenführ- oder Assistenzhunde sind nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr in der Taxe mitzunehmen, wenn eine Person, in deren Schwerbehindertenausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist, einen Fahrauftrag erteilt.
5. Die Entscheidung, ob nicht klappbare Fahrräder mitgenommen werden, obliegt dem Fahrpersonal. Bei der Mitnahme sind Maßnahmen zur Sicherung der Fahrräder (z.B. Kupplungsträger, Rahmenhalter, Fahrradanhänger oder Verzurrung im Fahrzeug oder auf dem Dach) zu veranlassen. Klappfahrräder, die regulär im Kofferraum transportiert werden können, gelten als reguläres Gepäck und sind zu befördern.
6. Das Fahrpersonal hat hilfebedürftigen Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen, beim An- und Abgurten sowie Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich zu sein. Dies gilt insbesondere bei Rollstuhlfahrern. Ist dies nicht möglich, so sollte das Fahrpersonal versuchen, für die Beförderung durch eine andere Taxe, die die Beförderung des hilfebedürftigen Fahrgastes durchführen kann, Sorge zu tragen.
7. Bei Beschmutzung der Taxe hat der Fahrgast für die Reinigung und daraus entstehende Kosten für Ausfallzeiten aufzukommen. Der Fahrgast ist in einem solchen Fall verpflichtet, seine persönlichen Daten (Name, Vorname und Anschrift) korrekt anzugeben. Die Daten dürfen nur gemäß den gesetzlichen Vorgaben gespeichert werden.
8. Vorbestellte Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen ohne Zustimmung des Fahrgastes nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.

## **§ 7 Bereitstellung**

1. Bereitstellung im Sinne dieser Verordnung ist das Aufstellen unbestellter, dienstbereiter Taxen.
2. Darüber hinaus gehende Ausnahmen kann die untere Straßenverkehrsbehörde zulassen. § 8 dieser Verordnung bleibt unberührt.

## **§ 8 Ordnung auf den Taxiplätzen**

1. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxiplätzen aufzustellen. Die Taxen haben jeweils den vordersten freien Stellplatz auf dem Taxiplatz zu belegen. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein, das Fahrpersonal muss sich für Fahrgäste erkennbar in unmittelbarer Nähe des Fahrzeugs befinden.
2. Dem Fahrgast steht die Wahl des Taxis frei. Dem vom Fahrgast gewählten Taxi ist das Wegfahren vom Taxiplatz unverzüglich zu ermöglichen. Dies gilt auch, wenn Fahraufträge über Funk oder Mobiltelefon erteilt werden. Übt der Fahrgast das Wahlrecht nicht aus, hat das an erster Stelle stehende Taxi die Fahrt auszuführen.
3. Taxen dürfen auf den Taxiplätzen nicht gewaschen, gewartet oder repariert werden. Ausgenommen sind geringfügige Wartungs- oder Reparaturarbeiten.
4. Dem zuständigen Straßenbaulastträger muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, seinen Aufgaben (z.B. Straßenreinigung) auf den Taxiplätzen nachzukommen.
5. Das Parken von Taxen an Taxenständen zu privaten Zwecken ist nicht gestattet. Nicht betriebsbereite Taxen sind vom Taxenstand unverzüglich zu entfernen.

## **§ 9 Dienstbetrieb**

1. Der Fahrgastraum eines Taxis muss sich stets in einem sauberen und ansehnlichen Zustand befinden. Innere und äußere Beschädigungen des Fahrzeuges sind unverzüglich zu beheben.
2. Das Fahrpersonal hat im Fahrdienst saubere und ordentliche Kleidung, sowie zum Autofahren geeignetes Schuhwerk zu tragen.
3. Das Rauchen in Taxen ist gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. §2 Nr. 2b Bundesnichtraucherschutzgesetz verboten.
4. Taxen dürfen während und unmittelbar nach Ausführung eines Fahrauftrags durch das Unternehmen zum nächsten Fahrgast vermittelt werden. Funk- und Telefongeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt werden, dass die Fahrgäste dadurch belästigt werden. Der Funk- und Telefonbetrieb darf nicht durch unsachliche Durchsagen, Radioübertragungen oder unzulässige bzw. unsachgemäße Handhabung der Funk- und Telefonanlage gestört werden. Vorschriften über die Inbetriebnahme von Telefonen und Funkgeräten bleiben unberührt.
5. Der Betrieb von Fernsehempfangsgeräten ist während der Fahrt im Sichtbereich des Fahrers untersagt.
6. Auf Wunsch des Fahrgastes sind mit Ausnahme des Verkehrsfunks alle Arten von Fernseh-, Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräte bei der Fahrgastbeförderung auszuschalten.
7. Während der Wartezeit beim Besteller, auf Taxiplätzen oder im Rahmen sonstiger Bereithaltung ist ruhestörender Lärm zu vermeiden. Dies gilt insbesondere zu Nachtzeiten und beim Ein- und Aussteigen des Fahrgastes, in Wohngebieten und in der Nähe von Krankenhäusern. Zu vermeiden ist insbesondere das laute Türenschielen, unnötiges Lauflassen des Motors, laute Unterhaltungen oder lautes Einstellen von Funk-, Telefon- oder Radiogeräten.

8. Die Mitnahme dritter Personen oder eigener Haustiere ist nur mit Zustimmung des Fahrgastes erlaubt.
9. Dem Fahrpersonal ist untersagt, Fahrgäste durch Ansprechen oder Ähnliches anzuwerben, Straßen auf der Suche nach Fahrgästen langsam zu befahren sowie Fahrgästen Werbe- oder Verkaufsangebote zu unterbreiten.
10. Die Einsatzzeiten jedes Fahrzeuges sind mit Namen der jeweils tätigen Fahrer zu dokumentieren. Der Unternehmer hat geeignete Nachweise sorgfältig und leserlich zu führen. Die Nachweise, sind unbeschadet Vorschriften Dritter, mindestens zwei Jahre lang am Betriebs-sitz aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
11. Jede Unternehmerin/jeder Unternehmer ist verpflichtet, das beschäftigte Fahrpersonal bei Einstellung über die Pflichten nach dem Personenbeförderungsgesetz, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr und dieser Verordnung zu belehren. Die Pflichtenbelehrung ist von der Verkehrsleitung mit schriftlicher Bestätigung des Fahrpersonals aktenkundig zu machen.

### **§ 10**

#### **Bereithaltung von Taxen im Pflichtfahrgebiet**

1. Die Taxiunternehmerin/der Taxiunternehmer ist verpflichtet seine Fahrzeuge so einzusetzen, dass grundsätzlich alle Personen zeitnah im Geltungsbereich dieser Verordnung befördert werden können.
2. Verfügt ein Unternehmen über drei Taxikonzessionen an einem Betriebssitz, muss es den Dienstbetrieb so organisieren, dass ein 24 Stunden Service über 6 Tage pro Woche angeboten wird. Ab der vierten Konzession ist der 24 Stunden Service über 7 Tage die Woche anzubieten. Die Zeiten der Bereithaltung sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentation ist zumindest zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen. Diese Regelung gilt unbeschadet vorbestellter Fahraufträge außerhalb des Pflichtfahrbereiches.
3. Abweichend von § 10 Abs. 2 besteht für die Unternehmen folgende Möglichkeit: Ist mehr als ein Unternehmen in der Gemeinde, Samtgemeinde oder Stadt des Betriebssitzes tätig, steht es den Unternehmen frei, in den nachfragearmen Zeiten sich so zu organisieren, dass zumindest ein Unternehmer die Rufbereitschaft gewährleistet und die Beförderung der Fahrgäste sicherstellt. In einem solchen Fall ist das Telefon des nicht dienstbereiten Unternehmens weiterzuschalten auf das Telefon des dienstbereiten Unternehmens. Die Unternehmen haben eine schriftliche Vereinbarung für diese Übertragung zu fertigen und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
4. Kann oder soll eine Taxe für einen Zeitraum von mehr als 48 Stunden nicht bereitgehalten werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich und unter Angabe des Grundes hiervon in Kenntnis zu setzen.
5. Sofern Taxen außerhalb des Dienstbetriebes für Privatfahrten Verwendung finden, sind die typischen Kennzeichen (Taxischild, Ordnungsnummer) zu entfernen bzw. abzudecken.

### **§ 11**

#### **Sonstige Bestimmungen**

1. Eine Abschrift dieser Verordnung ,in der aktuellen Version, ist stets in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast oder Kontrollbevollmächtigten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
2. Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Gelegenheitsverkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

**§ 12**  
**Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nummer 4 Personenbeförderungsgesetz handelt, wer als Fahrerin oder Fahrer, als Unternehmerin oder Unternehmer, sowie als Verkehrsleiterin oder Verkehrsleiter vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorgaben dieser Verordnung verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro oder Verwarngeld geahndet werden.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung außer Kraft.

Diepholz, den 09.12.2024

Landkreis Diepholz  
gez. Meyer  
Der Landrat

**Anlage 1 zur Taxenordnung des Landkreises Diepholz**

Verordnung über den Verkehr mit Taxen und die Festlegung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Taxenverkehr im Landkreis Diepholz vom 09.12.2024:

**Fahrpreisberechnung, Tarife und Zuschläge**

gültig ab 01.03.2025

Der Fahrpreis wird wie folgt berechnet:

**I. Tarif für Taxen:**

I.1	<b>Grundbetrag</b> Im Grundbetrag ist eine Anfangsstrecke von 1000 m oder eine Wartezeit von 252 Sek. enthalten.	8,00 €	
I.2	<b>Entgelt für die Fahrleistung</b> ab 1,01 km je angefangene 35,71 m Fahrtstrecke	0,10 €	(2,80 €/km)

**II. Wartezeit**

II.	Wartezeit vor Beginn und während der Fahrt je angefangene 9,00 Sek.	0,10 €	(40,00 €/Std.)
-----	---	--------	----------------

**III. Zuschläge**

III. 1	Nachtzuschlag von 22:00 bis 06:00 Uhr je Fahrt, wird automatisch mit dem Grundbetrag erhoben.	1,00 €	
III. 2	Fahrten mit nichtumsetzbaren Rollstühlen im Spezialfahrzeug u. entsprechenden Halterungen je Fahrt.	10,00 €	
III. 3	Großraumzuschlag ab dem 5. Fahrgast im Taxi (Großraumtaxen) je Fahrt, wird automatisch mit dem Grundbetrag erhoben.	7,50 €	
III. 4	Fahrradzuschlag je Fahrrad (ausgenommen Klappräder) je Fahrt.	5,00 €	

Übergangszeit bis 30.04.2025 zulässig.

**Erneute Bekanntmachung:  
Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz  
Auslegung mit Beteiligung – Entwurf 2024**

Am 11.12.2024 hat der Landkreis Diepholz öffentlich bekannt gemacht, dass zu dem „Sachlichen Teilprogramm Windenergie – Entwurf 2024“ das Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz stattfindet. Die Offenlage der Unterlagen hat am 19.12.2024 begonnen.

In der Bekanntmachung vom 11.12.2024 wurde die Telefonnummer des Kreishauses versehentlich unzutreffend angegeben. Vorsorglich wird die Bekanntmachung daher nachstehend mit der zutreffenden Telefonnummer wiederholt:

Mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten vom 19.06.2024 ist das Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz eingeleitet worden. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 die Veröffentlichung des Entwurfs des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz und die Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Zu dem Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz wird das Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) eingeleitet.

Im vorliegenden Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie ist die Flächenbereitstellung für die Windenergienutzung im Landkreis Diepholz zur Erreichung des verbindlichen, regionalen Teilflächenziels aus dem Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) dargelegt, wonach der Landkreis Diepholz bis zum Stichtag 31.12.2032 4.380 ha (das entspricht 2,2 % der Fläche des Landkreises nach Spalte 5 der Anlage zu § 2 NWindG) als Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) auszuweisen hat.

Der Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie besteht aus den folgenden Unterlagen

- 1) Satzung bestehend aus
  - a) Satzungstext
  - b) beschreibender Darstellung
  - c) zeichnerischer Darstellung (im Maßstab 1:50.000)
- 2) Begründung
- 3) Umweltbericht
- 4) Gebietsblätter zu den Vorranggebieten Windenergienutzung

Auf Grundlage des Umweltberichts erfolgt eine Umweltprüfung, bei der die erheblichen Auswirkungen des geplanten sachlichen Teilprogramms Windenergie auf die folgenden Schutzgüter überprüft werden:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Unterlagen liegen bereits **seit dem 19.12.2024** zur Einsichtnahme aus und sind noch

**bis zum 19.02.2025**

beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz im Raum A256 während der Öffnungszeiten des Kreishauses von Montag – Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter 05441 976 1297 einsehbar. Bitte beachten Sie, dass das Kreishaus über die Feiertage in der Zeit vom 24.12.2024 bis 01.01.2025 geschlossen bleibt.

Die Unterlagen können seit dem 19.12.2024 online über das unten genannte Beteiligungsportal unter „Aktuelle Online-Beteiligungen“ eingesehen und heruntergeladen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit, d.h. **bis zum 05.03.2025** kann zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie, zu der Begründung und zum Umweltbericht in elektronischer oder schriftlicher Form Stellung genommen werden.

Bitte nutzen Sie für die Abgabe von Stellungnahmen vorzugsweise das Beteiligungsportal, welches Sie unter folgendem Link aufrufen können:

<https://diepholz.raumordnung-online.de/>

> Aktuelle Online-Beteiligungen > Sachliches Teilprogramm Windenergie – Entwurf 2024

Die interaktive Einbindung der Plandokumente auf dem Beteiligungsportal ermöglicht das Verfassen einer Stellungnahme mit direktem Bezug zu Textteilen und zu den Abgrenzungen der Vorranggebiete Windenergienutzung in der zeichnerischen Darstellung.

Ebenso ist es möglich, Stellungnahmen per Mail an [regionalplanung@diepholz.de](mailto:regionalplanung@diepholz.de) zu richten sowie postalisch an Landkreis Diepholz, Fachdienst Kreisentwicklung, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz zu senden. Stellungnahmen können auch zur Niederschrift abgegeben werden.

Mit Ablauf der oben angegebenen Frist zur Abgabe einer Stellungnahme sind alle Stellungnahmen zu den Unterlagen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Im Falle einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten zum Zwecke des laufenden Verfahrens (einschließlich der Ermittlung und Abwägung betroffener Belange und Dokumentation des ordnungsgemäßen Verfahrens) gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter <https://www.diepholz.de/bauen-und-umwelt/bauen-planen/regionalplanung/> veröffentlicht. Fragen können auch an den Datenschutzbeauftragten des Landkreises Diepholz (ITEBO Datenschutz u. IT-Sicherheit, Stüvestraße 26, 49076 Osnabrück, Tel.: 0541 9631-222) gerichtet werden.

Diepholz, den 23.12.2024

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
V. Meyer

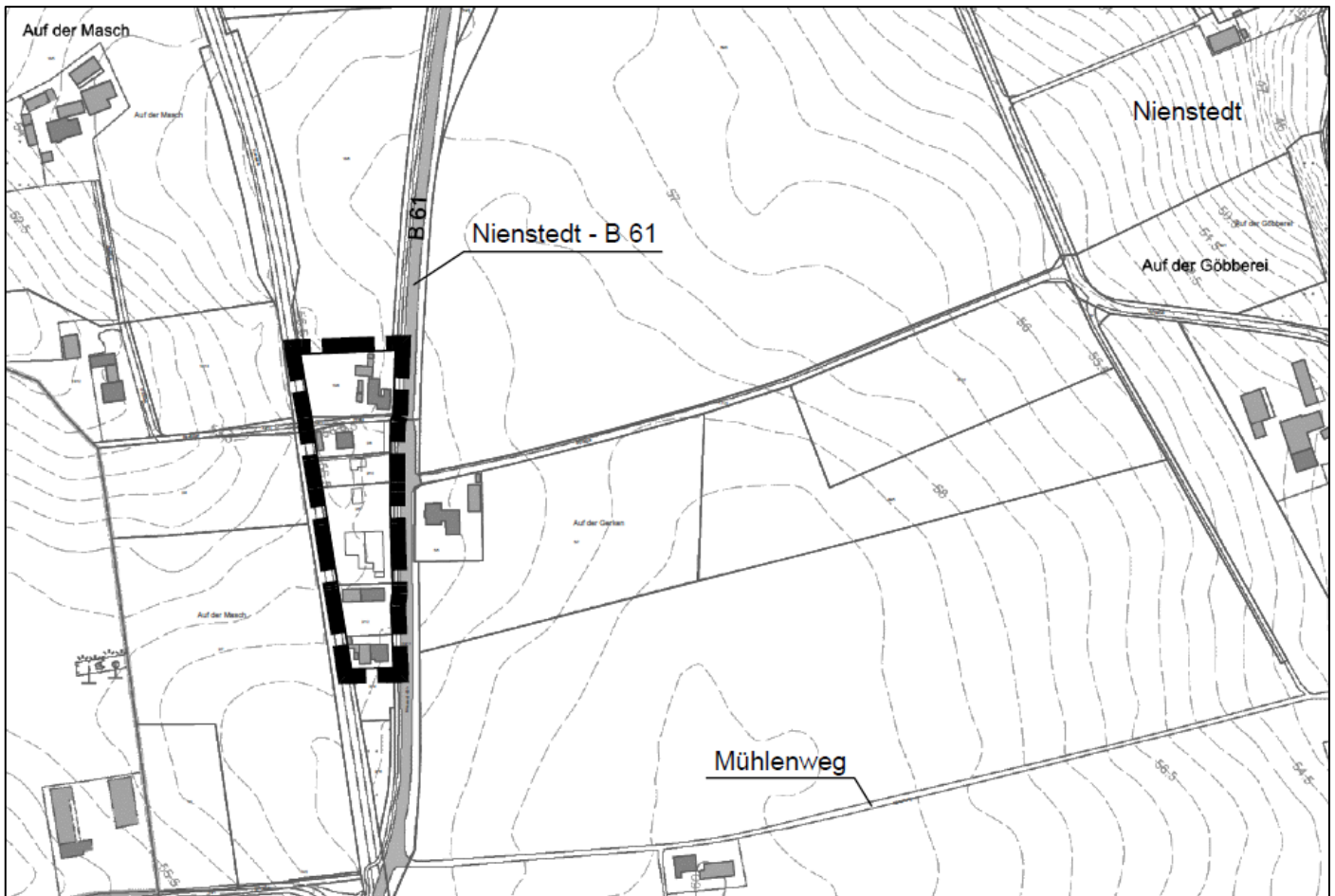
## B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

### Stadt Bassum

#### Bauleitplanung der Stadt Bassum; Aufstellung einer Außenbereichssatzung in der Ortschaft Nienstedt

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Außenbereichssatzung von Nienstedt mit Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich befindet sich am südlichen Rand des Stadtgebietes von Bassum in der Ortschaft Nienstedt und erstreckt sich östlich einer ehemaligen Bahnstrecke und westlich der Bundesstraße 61. In dem nachfolgend abgebildeten Lageplan ist der Bereich schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung von Nienstedt mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Diese liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen - Alte Poststraße 14, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Außenbereichssatzung kann jedermann Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter [www.bassum.de/bauleitplanung](http://www.bassum.de/bauleitplanung) sowie über das Landesportal [www.uvp.niedersachsen.de](http://www.uvp.niedersachsen.de) abrufbar.

**Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:**

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Außenbereichssatzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit der Satzung eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bassum, 13.12.2024

Stadt Bassum  
Der Bürgermeister  
gez. Porsch

**Satzung der Stadt Bassum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze  
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. Nr. 91), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), sowie des § 16 des Gewerbesteuerergesetzes (GewStG) i.d.F. vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer werden ab dem Haushaltsjahr 2025 für das Gebiet der Stadt Bassum wie folgt festgesetzt

- |   |          |
|---|----------|
| 1. <u>Grundsteuer</u>   |          |
| a) für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 390 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                        | 390 v.H. |
| 2. <u>Gewerbesteuer</u>                                       | 440 v.H. |

**§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Bassum (Hebesatzsatzung) vom 15.12.2015 außer Kraft.

Bassum, den 18.12.2024

Der Bürgermeister:  
gez. Porsch

## **Öffentliche Bekanntgabe des aufkommensneutralen Hebesatzes aufgrund der Grundsteuerreform zum 01.01.2025**

Gemäß § 7 Abs. 2 des Nieders. Grundsteuergesetzes wird bekanntgegeben:

Der aufkommensneutrale Hebesatz für die Grundsteuer B beträgt: 334 v.H.

Diese Bekanntgabe gilt lediglich der Transparenz.

In der Satzung der Stadt Bassum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 12.12.2024 wurde für den Zeitraum ab 01.01.2025 ein Hebesatz für Grundsteuer B von 390 v.H. festgesetzt. Die Abweichung zum aufkommensneutralen Hebesatz beträgt somit 56 Prozentpunkte.

### Begründung:

Die Haushaltssituation/Finanzsituation der Stadt Bassum lässt die Festsetzung des aufkommensneutralen Hebesatzes nicht zu.

Es sind laufend neue kostenträchtige Pflichtaufgaben zu übernehmen, wie z.B. Einführung des Ganztagsangebotes in den Schulen incl. Mittagsverpflegung etc.

Bassum, den 18.12.2024

Der Bürgermeister  
gez. Porsch

## **Stadt Diepholz**

### **Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Diepholz (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nr. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 02.04.2017 (Nds. GVBl. S. 48, ber. S. 119), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i. d. F. vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 2024 I Nr. 323), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 27.03.2024 (BGBl. I S. 2024 I Nr. 108) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 05.12.2024 nachstehende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Hebesätze**

Die Realsteuerhebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Mit Wirkung vom 01.01.2025

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 410 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 410 v. H. |

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 08.12.2022 außer Kraft.

Diepholz, den 05.12.2024

Stadt Diepholz  
Der Bürgermeister  
Marré

## **Öffentliche Bekanntgabe des aufkommensneutralen Hebesatzes aufgrund der Grundsteuerreform zum 01.01.2025**

Gemäß § 7 Abs. 2 des Nieders. Grundsteuergesetzes wird bekanntgegeben:

Der aufkommensneutrale Hebesatz für die Grundsteuern A und B beträgt: 380 v.H.

Diese Bekanntgabe gilt lediglich der Transparenz.

In der Satzung der Stadt Diepholz über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 05.12.2024 wurde für den Zeitraum ab 01.01.2025 ein Hebesatz für Grundsteuer A sowie Grundsteuer B von 410 v.H. festgesetzt. Die Abweichung zum aufkommensneutralen Hebesatz beträgt somit 30 Prozentpunkte.

### Begründung:

Die Haushaltssituation/Finanzsituation der Stadt Diepholz lässt die Festsetzung des aufkommensneutralen Hebesatzes nicht zu.

Es sind laufend neue kostenträchtige Pflichtaufgaben zu übernehmen, wie z.B. Neubau einer Schule, Errichtung einer Krippe, Einführung des Ganztagsangebotes in den Schulen mit Errichtung von 2 Mensen incl. Mittagsverpflegung, etc..

Diepholz, den 17.12.2024

Der Bürgermeister  
gez. Marré

## **Stadt Sulingen**

### **Satzung der Stadt Sulingen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl 2024 I Nr. 387) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i.d.F. vom 15.10.2022 (BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl 2024 I Nr. 387) hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 410 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 430 v. H. |

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Stadt Sulingen vom 21.04.2022 außer Kraft.

Sulingen, 19.12.2024

Der Bürgermeister  
gez. Bade

**Aufkommensneutraler Hebesatz und festgesetzter Hebesatz für 2025  
gem. § 7 Abs. 2 Nds. Grundsteuergesetz**

Hiermit wird der aufkommensneutrale und der festgesetzte Hebesatz der Grundsteuer B sowie die Abweichung für das Jahr 2025 veröffentlicht:

<b>Aufkommensneutraler Hebesatz</b>	<b>Festgesetzter Hebesatz</b>	<b>Abweichung (%-Punkte)</b>
358 v. H.	410 v. H.	52

Begründung:

Die Haushaltssituation/Finanzsituation der Stadt Sulingen lässt die Festsetzung des aufkommensneutralen Hebesatzes nicht zu. Es sind laufend neue kostenträchtige Pflichtaufgaben zu übernehmen, wie z. B. die Einführung des Ganztagsangebotes in den Grundschulen inklusive Mittagsverpflegung und notwendigen Baumaßnahmen.

Sulingen, den 19.12.2024

Der Bürgermeister  
gez. Bade

**Stadt Syke**

**Satzung der Stadt Syke über die Festsetzung der Hebesätze  
für die Grund- und Gewerbesteuer  
(Hebesatzsatzung)**

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I S. 4167), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i.d.F. vom 15.10.2022 (BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl 2024 I Nr. 108) hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Syke erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2 Hebesätze**

Die Hebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 335 v.H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                            | 335 v.H. |
| 3. für die Gewerbesteuer auf  | 430 v.H. |

**§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Syke, den 28.11.2024

gez. Suse Laue  
Bürgermeisterin

(L.S.)

**30. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die  
Abwasserbeseitigung der Stadt Syke  
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)  
vom 11.08.1992**

Auf Grund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalfassungsrechts (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 911), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende 30. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 14 Abs. 5 wird wie folgt geändert:**

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt:

1. Auf Antrag werden Wassermengen, die z.B. zu Zwecken der Gartenbewässerung verwendet werden, abgesetzt. Die Abzugsmenge ist grundsätzlich durch den Einbau eines Wassernebenzählers nachzuweisen. Der Wassernebenzähler ist vor der erstmaligen Nutzung schriftlich anzumelden.

2. Auf Antrag werden die nachzuweisenden Wassermengen bei Leitungsschäden (z.B. Rohrbruch) erstattet. Die hierfür erforderlichen Nachweise müssen Angaben über die Art des Schadens, Datum und Dauer des Schadens, sowie den Verbleib dieser Wassermengen enthalten. Der Antrag ist nach Ablauf dieser Ableseperiode innerhalb eines Monats (31.01.) bei der Stadt einzureichen. Die Stadt ist berechtigt, die abzusetzenden Wassermengen zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den vorgelegten Nachweisen bestehen. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers soweit erforderlich weitere Gutachten anfordern.

Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres bzw. Abrechnungszeitraumes gestellt sein. Die erforderlichen Unterlagen sind vom Gebührenpflichtigen beizufügen. Eine Berücksichtigung bei der Gebührenabrechnung erfolgt erst ab dem Zeitpunkt und mit dem Zählerstand zum Zeitpunkt der Anmeldung. Wassermengen, die vor der Anmeldung durch den Wassernebenzähler erfasst werden, werden nicht berücksichtigt.

**Artikel 2**

**§ 14a wird wie folgt geändert:**

- (1) Die in § 14 Abs. 5 Nr. 1 geforderten Wassernebenzähler sind durch den Gebührenpflichtigen auf seine Kosten in die Frischwasserversorgungsanlage fest einzubauen, zu unterhalten und zu erneuern sowie den Zählerstand mitzuteilen. Die Wassernebenzähler müssen den Bestimmungen der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) entsprechen. Der fachgerechte Einbau ist von einem sachkundigen Installateur bzw. Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik vorzunehmen. Dieser hat den fachgerechten Einbau der Messeinrichtung gegenüber der Stadt zu bestätigen. Die Stadt kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs.2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Gebührenpflichtigen zur Last, falls die Abweichungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst die Stadt. Verlangt die Stadt keine Messeinrichtung, hat der Gebührenpflichtige den Nachweis der eingeleiteten Abwassermengen durch nachprüfbare Angaben zu erbringen. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung fehlerhaft an, ist die Stadt berechtigt, eine eingeleitete Abwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

- (2) In begründeten Ausnahmefällen, wenn der Einbau von fest installierten Wasserzählern nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, kann die Stadt auf Antrag die Verwendung nicht fest installierter Messvorrichtungen genehmigen. Hierfür hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten eine Bescheinigung eines Installateur Betriebes vorzulegen.

Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

### **Artikel 3**

#### **§ 15 wird wie folgt geändert:**

- (1) Die Abwassergebühr beträgt 2,96 €/m<sup>3</sup>.
- (2) Die Absetzzählergebühr für die im Rahmen einer vom Gebührenpflichtigen veranlassten Abwasserabsetzung beträgt je Zähler monatlich 0,47 €.

### **Artikel 4**

#### **§ 19a Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

- (1) Die Stadt Syke beauftragt den Wasserbeschaffungsverband „Syker Vorgeest“ handelnd durch die Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH (im Folgenden Wasserversorgung genannt) gemäß § 12 Abs. 1 NKAG mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Berechnung der Abwassergebühren, der Ausfertigung der Abgabenbescheide und deren Versendung, der Bearbeitung der Absetzzähler, der Verarbeitung der erforderlichen Daten sowie der Einziehung der zu entrichtenden Abwassergebühren.

### **Artikel 5**

#### **§ 20 Abs.1 wird wie folgt geändert:**

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter angelieferten Abwassers
- |    |                               |          |
|----|-------------------------------|----------|
| 1. | aus abflusslosen Sammelgruben | 25,98 €  |
| 2. | aus Kleinkläranlagen          | 36,36 €. |

Diese 30. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Syke, 18.12.2024

(L.S)  
Die Bürgermeisterin  
Suse Laue

## Stadt Twistringen

### Jahresabschluss 2022

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2022 die Entlastung erteilt. Die Beschlüsse werden hiermit gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2022 und der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen –Zimmer 228-, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Twistringen, den 13.12.2024

Der Bürgermeister  
gez. Jens Bley

### **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Twistringen (Hebesatzsatzung)**

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 Grundsteuergesetzes (GrStG) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

##### **§ 2 Hebesätze**

Die Hebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 355 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                | 355 v. H. |
| 3. für die Gewerbesteuer  | 440 v. H. |

##### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Twistringen, den 12.12.2024

Stadt Twistringen  
Der Bürgermeister  
gez.: J. Bley

### **Aufkommensneutraler Hebesatz gemäß § 7 Abs. 2 Grundsteuergesetz**

Hiermit wird der aufkommensneutrale Hebesatz für die Grundsteuern A und B veröffentlicht:

Aufkommensneutraler Hebesatz:	355 v.H.
Festgesetzter Hebesatz:	355 v.H.

Twistringen, den 12.12.2024

Stadt Twistringen  
Der Bürgermeister  
gez.: J. Bley

## Gemeinde Stuhr

### **Satzung zur Regelung der Wahlwerbung mit Wahlwerbständen oder Wahlwerbeveranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Grünflächen in der Gemeinde Stuhr**

Aufgrund § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr.409) und § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980, (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Zulässigkeit von Wahlkampfständen und anderen Wahlwerbeveranstaltungen auf öffentlichen Flächen im Eigentum der Gemeinde Stuhr anlässlich von Wahlen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.

Die Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes, des Niedersächsischen Straßengesetzes sowie der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

##### (1) Wahlkampfzeit

Werbe- und Informationsstände von Parteien und Wählervereinigungen sind auf öffentlichen Flächen nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Der Zeitraum der Wahlkampfzeit beginnt frühestens 2 Monate vor dem Wahltag und endet einen Tag vor dem Wahltag.

##### (2) Erlaubnisinhaber\*innen

Erlaubnisinhaber\*innen der Sondernutzung im Sinne dieser Satzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Rat der Gemeinde Stuhr, im Kreistag des Landkreises Diepholz, im Niedersächsischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten.

Erlaubnisinhaber\*in ist zudem der/die zugelassene Einzelbewerber\*in für die Wahl zur/zum Bürgermeister\*in der Gemeinde Stuhr, zum/zur Landrat/Landrätin des Landkreises Diepholz und Initiator\*innen von Volks- und Bürgerentscheiden.

##### (3) Wahlkampfstände u. ä.

Wahlkampfstände u. ä. im Sinne dieser Satzung sind transportable Wahlplakate/Aufsteller und andere Gegenstände wie Tische, Stände, Schirme, Podeste oder Bühnen an denen und/oder mithilfe derer Personen Wahlwerbung für eine Organisation, Vereinigung oder Person i.S.v. Abs. 2 betreiben.

#### **§ 3 Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen für die Aufstellung und Nutzung von Wahlkampfständen sowie für die Durchführung sonstiger Wahlwerbeveranstaltungen**

(1) Die Nutzung einer Fläche, die sich im Eigentum der Gemeinde Stuhr befindet, für einen Wahlkampfstand oder eine Wahlwerbeveranstaltung i.S.v. § 2 Abs. 3, ist nur auf Antrag erlaubt.

(2) Der Wahlkampfstand o.ä. i.S.v. § 2 Abs. 3 ist so zu errichten, dass seine Größe oder die Art seiner Aufstellung zu keiner Gefährdung der Sicherheit führt. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass auf Gehwegen und Plätzen eine Durchgangsbreite von mindestens 1,50 m verbleibt. Auf Fahrbahnen für Kraftfahrzeuge oder Radwegen dürfen Wahlkampfstände nicht errichtet werden.

(3) Auf Wochenmärkten dürfen Wahlkampfstände errichtet werden, wenn hierfür freie Flächen zur Verfügung stehen, die nicht für Wochenmarktstände vergeben wurden und keine Geh- oder Fluchtwege beeinträchtigt werden. Wahlwerbeflyer dürfen von „Hand zu Hand“ verteilt werden, wenn dies zuvor beantragt wurde.

(4) Verunreinigungen durch Errichtung des Wahlkampfstandes sowie Wahlkampfmittel sind durch die jeweilige parteiverantwortliche Person unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.

#### **§ 4 Antragspflicht**

(1) Die Aufstellung von Wahlkampfständen o.ä. i.S.v. § 2 Abs. 3 im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der schriftlichen Beantragung bei der Gemeindeverwaltung Stuhr. Die Errichtung von Wahlkampfständen oder die Durchführung einer Wahlwerbeveranstaltung auf öffentlichen Flächen kann untersagt werden, wenn hierdurch die Sicherheit gefährdet wird; u.a. auch dadurch, weil ein/e andere/r Erlaubnisinhaber\*in zur selben Zeit und an dem selben Ort bereits die Aufstellung eines Wahlkampfstandes o.ä. i.S.v. § 2 Abs. 3 beantragt hat.

(2) Die Gemeinde Stuhr erteilt auf Antrag gemäß § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) i.V. mit § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine Ausnahmegenehmigung für die Aufstellung von Wahlkampfständen o. ä.. Für Flächen, die keine öffentlichen Verkehrsflächen sind, erfolgt eine Erlaubnis, ggf. bei Bedarf unter Auflagen.

(3) Die entsprechenden Anträge sind rechtzeitig, mindestens 7 Tage vorher, einzureichen.

#### **§ 5 Verantwortlichkeiten sowie Entfernen/Beseitigen von Wahlwerbung**

(1) Für die ordnungsgemäße, verkehrssichere Aufstellung eines Wahlkampfstandes o.ä. i.S.v. § 2 Abs. 3 und für die fristgerechte Entfernung sind die Erlaubnisinhaber\*innen verantwortlich.

(2) Für alle etwaigen Schäden, die durch die Ausübung des Nutzungsrechtes entstehen, haftet der Erlaubnisinhaber/die Erlaubnisinhaberin. Die Gemeinde Stuhr ist von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit dem Nutzungsrecht geltend gemacht werden, freizuhalten.

#### **§ 6 Gebühren und Kosten**

Nutzungen im Zuge von Wahlwerbung sind gebührenfrei.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i.S.v. § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 am Wahltag einen Wahlkampfstand o.ä. i.S.v. § 2 Abs. 3 betreibt
2. die Sicherheit i.S.v. § 3 Abs. 2 und 3 gefährdet,
3. Verunreinigungen oder Wahlkampfmittel unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung nicht gem. § 3 Abs.5 entfernt oder
4. gegen die Antragspflicht gem. § 4 verstößt, bzw. entgegen einer Untersagung einen Wahlkampfstand o.ä. i.S.v. § 2 Abs. 3 errichtet oder eine Wahlwerbeveranstaltung durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Stuhr, den 11.12.2024

Stephan Korte  
Bürgermeister

## Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2020

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Die Beschlüsse werden hiermit gemäß § 129 Abs. 2 S. 1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2020 sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen nach §§ 129 Abs. 2. S. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG **vom 27.12.2024 bis zum 13.01.2025** im Rathaus Stuhr, Blockener Str. 6, 28816 Stuhr, Zimmer 227 während der Sprechzeiten

Montags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
Dienstags von 12:00 bis 16:00 Uhr  
Donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

oder nach Vereinbarung zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stuhr, den 12.12.2024  
Stephan Korte  
Bürgermeister

## Satzung der Gemeinde Stuhr über die Festsetzung Realsteuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/2019 S. 309), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl I S. 2294) sowie der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2022 (BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl 2024 I Nr. 108) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Hebesätze

Die Realsteuerhebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	450 v.H.

### § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Stuhr, den 11.12.2024  
Stephan Korte  
Bürgermeister

## Aufkommensneutraler Hebesatz und festgesetzter Hebesatz für 2025 gem. § 7 Abs. 2 Niedersächsisches Grundsteuergesetz

Hiermit wird der aufkommensneutrale und festgesetzte Hebesatz der Grundsteuer B sowie die Abweichung für das Jahr 2025 veröffentlicht.

Aufkommensneutraler Hebesatz	Festgesetzter Hebesatz	Abweichung in %
400 %	400 %	0

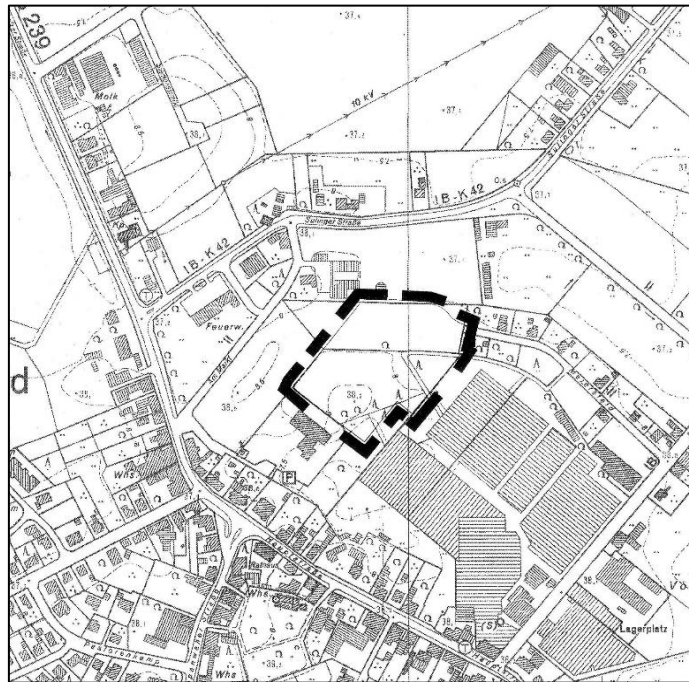
Stuhr, den 11.12.2024  
Stephan Korte  
Bürgermeister

## Gemeinde Wagenfeld

### Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 25 – 1. Änderung und Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 12 – 3. Änderung

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 den Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 25 – 1. Änderung und den Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 12 – 3. Änderung gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie den §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der folgenden Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 25 – 1. Änderung und der Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 12 – 3. Änderung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 31 OG, öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten von montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr oder nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan ist ergänzend auch auf der Webseite der Gemeinde Wagenfeld unter [www.wagenfeld.de/bauleitplanung](http://www.wagenfeld.de/bauleitplanung) zu finden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 06.11.2024  
Der Bürgermeister  
Kreye

## Gemeinde Weyhe

### **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Weyhe (Hebesatzsatzung)**

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. Nr. 91), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i.d.F. vom 15.10.2022 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Rat der Gemeinde Weyhe in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Hebesätze**

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden ab dem Haushaltsjahr 2025 für das Gebiet der Gemeinde Weyhe wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 476 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                            | 476 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 450 v.H. |

(2) Bei dem Hebesatz der Grundsteuer A und B nach Absatz 1 handelt es sich um den aufkommensneutralen Hebesatz nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz (NGrStG). Eine abweichende Festsetzung vom aufkommensneutralen Hebesatz erfolgt nicht.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Weyhe, 19.12.2024

Gemeinde Weyhe  
Der Bürgermeister  
gez. *Frank Seidel*

## **Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“**

### **7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt 3,47 € je Kubikmeter.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lemförde, 17.12.2024

Mentrup  
Samtgemeindebürgermeister

### **8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ (Wasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Leistungsgebühr beträgt 1,39 €/m<sup>3</sup>.

#### **Artikel 2**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lemförde, den 17.12.2024

Mentrup  
Samtgemeindebürgermeister

## 1. Nachtragshaushaltssatzung Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 22.10.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachträge
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	14.165.800	136.600		14.302.400
ordentliche Aufwendungen	14.797.400	136.600		14.934.000
außerordentliche Erträge	368.300		318.600	49.700
außerordentliche Aufwendungen				
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.595.800	136.600		13.732.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.228.000	136.600		13.364.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.401.200		869.400	531.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.528.500	465.000		2.993.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.120.000	1.334.400		2.454.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	759.800			759.800
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	16.117.000	601.600		16.718.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	16.516.300	601.600		17.117.900
Saldo aus Ein- und Auszahlungen	-399.300			-399.300

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.120.000 Euro um 1.334.400 Euro erhöht und damit auf 2.454.400 Euro neu festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 360.000 Euro um 360.000 Euro reduziert und damit auf 0 Euro neu festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 2.265.000 Euro um 22.000 Euro erhöht und damit auf 2.288.000 Euro neu festgesetzt.

**§ 5**

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

**§ 6**

Die bisherige Fassung wird nicht verändert.

Lemförde, den 22.10.2024

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Mentrup  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 09.12.2024 unter dem Aktenzeichen V-30/2023/00275 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 115 Abs. 1 Satz 2 und § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 11.12.2024

Der Samtgemeindebürgermeister  
Mentrup

## Gemeinde Quernheim

### Haushaltssatzung der Gemeinde Quernheim für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Quernheim in der Sitzung am 14.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 747.500 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 959.400 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 715.800 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 531.000 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 49.200 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 47.500 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 119.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 375 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 375 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 415 v.H. |

**§ 6**

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

Lemförde, den 14.11.2024

Gemeinde Quernheim

Mentrup  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 16.12.2024

Der Gemeindedirektor  
Mentrup

## **Samtgemeinde Barnstorf**

### **Neufassung der Richtlinie der Samtgemeinde Barnstorf über die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen**

Aufgrund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Richtlinie beschlossen:

#### **Präambel**

- (1) Die Samtgemeinde Barnstorf unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen, Kindergärten) als öffentliche Einrichtungen gemäß § 1 KiTaG. Sie betreibt diese durch die Trägerschaft Dritter. Sofern der Bezug auf diese Richtlinie nicht schon in den Betriebsführungsverträgen aufgenommen wird, haben die Träger der Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Barnstorf erklärt, dass sie die Richtlinie anwenden werden.
- (2) In Krippen werden Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren betreut. Die Kindergärten stehen für Kinder mit Beginn des 4. Lebensjahres (Geburtstag bis zum 30.09. des Aufnahmejahres) bis zum Eintritt in die Grundschule zur Verfügung. Einige Kindertagesstätten nehmen bereits Kinder mit Beginn des 3. Lebensjahres auf.
- (3) Die Regelbetreuung (Mindestbetreuung) entspricht dem Rechtsanspruch des KiTaG auf eine Betreuung an fünf Tagen in der Woche mit jeweils vier Stunden. Darüber hinaus benötigte Betreuungszeiten sind nachzuweisen.
- (4) Die Betreuungszeiten in den Einrichtungen können auf Antrag der Träger erweitert werden, wenn mindestens 5 Kinder den gleichzeitigen Bedarf nachweisen.
- (5) Die Anschlussbetreuung an Ganztagsgrundschulen erfolgt nach Maßgabe einer gesonderten Regelung.
- (6) Ziel und Auftrag der Einrichtungen richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Richtlinie regelt die Aufnahme für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Samtgemeinde Barnstorf.

#### **§ 2 Aufnahmeverfahren**

- (1) Die Anmeldung der Kinder für einen Kitaplatz (Krippe und Kindergarten) erfolgt über die Homepage der Samtgemeinde Barnstorf ([www.barnstorf.de/familie-soziales/kinderbetreuung/kitaplatz-anmeldung](http://www.barnstorf.de/familie-soziales/kinderbetreuung/kitaplatz-anmeldung)) oder direkt im Familienbüro der Samtgemeinde Barnstorf.
- (2) Durch die Entgegennahme des Antrages wird keine Verpflichtung zur Aufnahme des Kindes bekundet. Bei der Anmeldung kann die Reihenfolge der Wunsch-kindertagesstätten angegeben werden. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte der Samtgemeinde Barnstorf oder für eine bestimmte Betreuungszeit. Kinder, die eine Krippe besuchen, haben keinen vorrangigen Anspruch auf einen Kindergartenplatz in derselben Einrichtung.
- (3) Für ein neues Kindertagesstättenjahr werden die Anmeldungen in der Zeit von August des laufenden Jahres bis Januar des Aufnahmejahres gesammelt. Vertragsbeginn ist der 01.08. eines Jahres. Der Aufnahmetermin richtet sich nach den Sommer-Schließzeiten der Einrichtungen. Gleichwohl können entsprechende Anträge auf Aufnahme in einer Kindertagesstätte zu anderen Terminen auch in der übrigen Zeit eingereicht werden. In diesen Fällen erfolgt die Aufnahme zum nächstmöglichen Zeitpunkt, sofern freie Plätze vorhanden sind.

- (4) Im Monat März entscheidet über die Aufnahme ein Aufnahmegremium, in dem die Samtgemeinde Barnstorf, Trägervereiter, Elternvertreter und Kindertagesstättenleitungen vertreten sind. Die Samtgemeinde Barnstorf lädt hierzu ein. Eine Entscheidung über die Aufnahme gemeindefremder Kinder erfolgt im Monat Mai.
- (5) Die Aufnahme bzw. Absage, erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung der Samtgemeinde Barnstorf. Eine Kündigung des Betreuungsvertrages richtet sich vorrangig nach den Betreuungsrichtlinien des entsprechenden Trägers der Kindertageseinrichtung. Der Betreuungsvertrag wird vom Träger der Einrichtung versendet.
- (6) Die Aufnahme für die Betreuung in einer Krippe oder im Kindergarten erfolgt unbefristet. Wird eine Betreuung über die Mindestbetreuungszeit (fünf Tage in der Woche mit jeweils vier Stunden) in Anspruch genommen, können vor Beginn des folgenden Kindertagesstättenjahres die Kriterien zur Vergabe der Plätze wieder überprüft werden.
- (7) Die Krippenbetreuung soll mit Vollendung des dritten Lebensjahres enden, wenn das Kind die entsprechende Reife hat und sofort ein Kindergartenplatz zur Verfügung gestellt werden kann. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, verbleibt das Kind bis zum Ende des Kindergartenjahres in der Krippe.

### **§ 3 Aufnahmekriterien**

- (1) In den Kindertagesstätten werden vorrangig Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 86 SGB VIII in der Samtgemeinde Barnstorf haben. Freie Plätze können bei Vorlage der Voraussetzung entsprechend der Verfahrensweise bei der Aufnahme von gemeindefremden Kindern in Kindertageseinrichtungen und damit verbundenem Finanzierungsausgleich zwischen den kreisangehörigen Kommunen im Landkreis auch mit Kindern aus anderen Gemeinden belegt werden. Dazu ist von den Sorgeberechtigten vorab per Antrag die Zustimmung der aufnehmenden Kindertagesstätte, der Wohnsitzgemeinde und der Samtgemeinde Barnstorf einzuholen.
- (2) Bei der Vergabe von Plätzen in den Kindertageseinrichtungen sind die festgelegten nachfolgend aufgeführten Kriterien beziehungsweise Lebenssituationen in der aufgezählten Reihenfolge zu beachten. Zudem sind bei der Platzvergabe auch pädagogische oder fachliche Gründe mit heranzuziehen, die im Einzelfall eine Abweichung von der Reihenfolge der aufgezählten Kriterien bewirken können.

#### Kriterien:

1. Vorschulkinder, d.h. Kinder, die bis zum 30.09. des folgenden Jahres das 6. Lebensjahr vollenden bzw. Kinder, die bis zum 31.12. des folgenden Jahres das 6. Lebensjahr vollenden und deren Sorgeberechtigte die Einschulung wünschen (sogenannte Kann-Kinder).
2. Alleinlebende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen.
3. Beide Sorgeberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder nehmen eine Erwerbstätigkeit auf, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung oder nehmen an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teil.
4. Feststellung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfes durch den Allgemeinen Sozialdienst des Fachdienstes Jugend des Landkreises Diepholz.
5. Krankheit oder Behinderung von Sorgeberechtigten.
6. Gleichzeitige Betreuung von Geschwisterkindern in einer Kindertagesstätte.
7. Ein Sorgeberechtigter ist erwerbstätig, befindet sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistung, während der andere Sorgeberechtigte arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.
8. Beide Sorgeberechtigte sind arbeits- oder beschäftigungssuchend. Gleiches gilt, wenn das Kind nur mit einem Sorgeberechtigtem zusammenlebt.
9. Geburtsdatum (ältere Kinder vor jüngeren Kindern).

Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Richtlinie setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs.1 Nr. 1 SGB IV oder eine selbstständige Tätigkeit voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit minimal 8 Stunden pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden. Erwerbstätigkeit wird auch bei einem Elternteil anerkannt, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass spätestens zum Aufnahmetermin des Kindes die Erwerbstätigkeit wiederaufgenommen wird. Bei den Kriterien zur Berufstätigkeit erfolgt die Reihenfolge der Vergabe der Plätze nach dem Umfang der Arbeitszeit der Sorgeberechtigten.

- (3) Bei Berufung auf eines der vorstehenden Kriterien ist hierüber von den Sorgeberechtigten ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
- (4) Liegen die Voraussetzungen, die zur Zuweisung des Platzes geführt haben, nicht mehr vor, kann der Betreuungsumfang wieder auf die Kernzeitenbetreuung reduziert werden.
- (5) Hat ein Kind nach der Aufnahme in die Kindertagesstätte nicht mehr seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Barnstorf, verliert es den Anspruch auf den zugeteilten Platz in der Kindertagesstätte. Auf Antrag kann das laufende Kindergartenjahr in der Einrichtung vollendet werden.

**Maßgeblich sind die mit dem Aufnahmeantrag mitgeteilten und nachgewiesenen Voraussetzungen. Änderungen können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden, soweit Plätze zur Verfügung stehen.**

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Richtlinie der Samtgemeinde Barnstorf über die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Die Richtlinie der Samtgemeinde Barnstorf über die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen vom 12.12.217 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Barnstorf, den 17.12.2024

gez. Grimm  
Samtgemeindebürgermeister

### **Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

#### **Öffentliche Bekanntmachung der Mitgliedsgemeinden Bruchhausen-Vilsen, Asendorf, Martfeld und Schwarme**

#### **Aufkommensneutraler Hebesatz und festgesetzter Hebesatz für 2025 gem. § 7 Abs. 2 Nds. Grundsteuergesetz**

Hiermit werden die aufkommensneutralen und festgesetzten Hebesätze der Grundsteuer B sowie die Abweichungen für das Jahr 2025 veröffentlicht:

<b>Gemeinde</b>	<b>Aufkommensneutraler Hebesatz</b>	<b>Festgesetzter Hebesatz</b>	<b>Abweichung (%-Punkte)</b>
Bruchhausen-Vilsen	270 %	270 %	+/- 0
Asendorf	214 %	214 %	+/- 0
Martfeld	216 %	216 %	+/- 0
Schwarme	264 %	264 %	+/- 0

Bruchhausen-Vilsen, 17.12.2024  
Der Gemeindedirektor  
Bernd Bormann

## **Gemeinde Asendorf**

### **Satzung der Gemeinde Asendorf über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)**

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl.2024 Nr.9), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl I S. 2294) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i.d.F. vom 15.10.2022 (BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl 2024 I Nr. 108) hat der Rat der Gemeinde Asendorf in seiner Sitzung 17. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Erhebungsgrundsatz:**

Die Gemeinde Asendorf erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

#### **§ 2 Hebesätze:**

Hebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	214 v. H.
2. für die Gewerbesteuer	420 v. H.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Asendorf, den 18. Dezember 2024

gez. Der Gemeindedirektor  
(Bernd Bormann)

## **Gemeinde Martfeld**

### **Satzung der Gemeinde Martfeld über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)**

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl.2024 Nr.9), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl I S. 2294) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i.d.F. vom 15.10.2022 (BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl 2024 I Nr. 108) hat der Rat der Gemeinde Martfeld in seiner Sitzung 10. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Erhebungsgrundsatz:**

Die Gemeinde Martfeld erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

### **§ 2 Hebesätze:**

Hebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	216 v. H.
2. für die Gewerbesteuer	420 v. H.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Martfeld, den 11. Dezember 2024

Der Gemeindedirektor  
gez. Bernd Bormann

## **Gemeinde Schwarme**

### **Satzung der Gemeinde Schwarme über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)**

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl.2024 Nr.9), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl I S. 2294) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i.d.F. vom 15.10.2022 (BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl 2024 I Nr. 108) hat der Rat der Gemeinde Schwarme in seiner Sitzung 05. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz:**

Die Gemeinde Schwarme erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

### **§ 2 Hebesätze:**

Hebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	264 v. H.
2. für die Gewerbesteuer	420 v. H.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 06. Dezember 2024

Der Gemeindedirektor  
gez. Bernd Bormann

## Flecken Bruchhausen-Vilsen

### Satzung des Flecken Bruchhausen-Vilsen über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl.2024 Nr.9), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl I S. 2294) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i.d.F. vom 15.10.2022 (BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl 2024 I Nr. 108) hat der Rat des Flecken Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung 12. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Erhebungsgrundsatz:

Der Flecken Bruchhausen-Vilsen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

#### § 2 Hebesätze:

Hebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	270 v. H.
2. für die Gewerbesteuer	420 v. H.

#### § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 12. Dezember 2024

Der Gemeindedirektor  
gez. Bernd Bormann

## Samtgemeinde Rehden

### Öffentliche Bekanntmachung der Mitgliedsgemeinden Barver, Dickel, Hemsloh, Rehden und Wetschen

#### Aufkommensneutraler Hebesatz und festgesetzter Hebesatz für 2025 gem. § 7 Abs. 2 Nds. Grundsteuergesetz

Hiermit werden die aufkommensneutralen und festgesetzten Hebesätze der Grundsteuer B sowie die Abweichungen für das Jahr 2025 veröffentlicht:

Gemeinde	Aufkommensneutraler Hebesatz	Festgesetzter Hebesatz	Abweichung (% Punkte)
Barver	173 %	173 %	0
Dickel	167 %	167 %	0
Hemsloh	127 %	127 %	0
Rehden	273 %	273 %	0
Wetschen	266 %	266 %	0

Rehden, den 18.12.2024

Der Gemeindedirektor  
Keine

## Gemeinde Barver

### **Satzung der Gemeinde Barver über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)**

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl.2024 Nr.9), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl I S. 2294) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i.d.F. vom 15.10.2002 (BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl 2024 I Nr. 108) hat der Rat der Gemeinde Barver in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Barver erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

#### **§ 2 Hebesätze**

Die Hebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 420 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 173 v. H.
2. für die Gewerbesteuer auf 380 v. H.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Rehden, den 05.12.2024

Der Gemeindedirektor  
Kiene

## Gemeinde Dickel

### **Jahresabschluss 2022**

Der Rat der Gemeinde Dickel hat in seiner Sitzung am 02.12.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2022 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, Zimmer 2.44, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 05.12.2024

Der Gemeindedirektor  
Kiene

**Satzung der Gemeinde Dickel  
über die Festsetzung der Hebesätze  
für die Grund- und Gewerbesteuer  
(Hebesatzsatzung)**

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl.2024 Nr.9), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl I S. 2294) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i.d.F. vom 15.10.2002 (BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl 2024 I Nr. 108) hat der Rat der Gemeinde Dickel in seiner Sitzung am 02.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Dickel erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2 Hebesätze**

Die Hebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 350 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 167 v. H.
2. für die Gewerbesteuer auf 380 v. H.

**§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Rehden, den 02.12.2024

Der Gemeindedirektor  
Keine

**Gemeinde Hemsloh**

**Jahresabschluss 2022**

Der Rat der Gemeinde Hemsloh hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2022 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, Zimmer 2.44, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 10.12.2024

Der Gemeindedirektor  
Kiene

## **Satzung der Gemeinde Hemsloh über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)**

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl.2024 Nr.9), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl I S. 2294) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i.d.F. vom 15.10.2002 (BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl 2024 I Nr. 108) hat der Rat der Gemeinde Hemsloh in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Hemsloh erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

### **§ 2 Hebesätze**

Die Hebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 370 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                            | 127 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf  | 380 v. H. |

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Rehden, den 09.12.2024

Der Gemeindedirektor  
Kiene

## **Gemeinde Rehden**

### **Jahresabschluss 2022**

Der Rat der Gemeinde Rehden hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2022 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, Zimmer 2.44, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 11.12.2024

Der Gemeindedirektor  
Keine

## **Satzung der Gemeinde Rehden über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)**

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl.2024 Nr.9), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl I S. 2294) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i.d.F. vom 15.10.2002 (BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl 2024 I Nr. 108) hat der Rat der Gemeinde Rehden in seiner Sitzung 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Rehden erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

### **§ 2 Hebesätze**

Die Hebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 370 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                            | 273 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf  | 380 v. H. |

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Rehden, den 10.12.2024

Der Gemeindedirektor  
Kiene

## **Gemeinde Wetschen**

### **Jahresabschluss 2022**

Der Rat der Gemeinde Wetschen hat in seiner Sitzung am 17.12.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2022 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, Zimmer 2.44, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 18.12.2024

Der Gemeindedirektor  
Kiene

## **Satzung der Gemeinde Wetschen über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)**

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl.2024 Nr.9), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl I S. 2294) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i.d.F. vom 15.10.2002 (BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl 2024 I Nr. 108) hat der Rat der Gemeinde Wetschen in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Wetschen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

### **§ 2 Hebesätze**

Die Hebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 420 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 266 v. H.
2. für die Gewerbesteuer auf 380 v. H.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Rehden, den 17.12.2024

Der Gemeindedirektor  
Kiene

## **Samtgemeinde Schwaförden**

### **Bekanntmachung der Gemeinden Affinghausen, Ehrenburg, Neuenkirchen, Scholen, Schwaförden und Sudwalde gem. § 7 Abs. 2 Niedersächsisches Grundsteuergesetz (NGrStG)**

Hiermit werden die aufkommensneutralen und festgesetzten Hebesätze der Grundsteuer B für das Jahr 2025 veröffentlicht:

<b>Gemeinde</b>	<b>Aufkommens- neutraler Hebesatz</b>	<b>festgesetzter Hebesatz</b>	<b>Abweichung (%-Punkte)</b>
Affinghausen	206%	220%	14
Ehrenburg	157%	180%	23
Neuenkirchen	247%	250%	3
Scholen	142%	160%	18
Schwaförden	204%	210%	6
Sudwalde	179%	190%	11

Schwaförden, 20.12.2024

Der Gemeindedirektor  
Denker

## Gemeinde Ehrenburg

### **Satzung der Gemeinde Ehrenburg über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)**

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl.2024 Nr.9), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl I S. 2294) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i.d.F. vom 15.10.2002 (BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl 2024 I Nr. 108) hat der Rat der Gemeinde Ehrenburg in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Ehrenburg erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

#### **§ 2 Hebesätze**

Die Hebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 340 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                            | 180 v. H. |
| 3. für die Gewerbesteuer auf  | 350 v. H. |

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ehrenburg, den 05. Dezember 2024

Der Gemeindedirektor  
gez. Denker  
Denker

Der Bürgermeister  
gez. Schumacher  
Schumacher

## Gemeinde Neuenkirchen

### **Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)**

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl.2024 Nr.9), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl I S. 2294) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i.d.F. vom 15.10.2002 (BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl 2024 I Nr. 108) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Neuenkirchen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

## § 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 360 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                            | 250 v. H. |
| 3. für die Gewerbesteuer auf  | 360 v. H. |

## § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Neuenkirchen, den 11. Dezember 2024

Der Gemeindedirektor  
gez. Denker  
Denker

Der Bürgermeister  
gez. Meyer  
Meyer

## Gemeinde Scholen

### Satzung der Gemeinde Scholen über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl.2024 Nr.9), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl I S. 2294) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i.d.F. vom 15.10.2002 (BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl 2024 I Nr. 108) hat der Rat der Gemeinde Scholen in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Scholen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

## § 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 340 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                            | 160 v. H. |
| 3. für die Gewerbesteuer auf  | 350 v. H. |

## § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Scholen, den 10. Dezember 2024

Der Gemeindedirektor  
gez. Denker  
Denker

Der Bürgermeister  
gez. Schwenn  
Schwenn

## **Lärmaktionsplan der Gemeinde Scholen**

Der Rat der Gemeinde Scholen hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 den „Lärmaktionsplan der Gemeinde Scholen - 4. Runde“ beschlossen.

Der Lärmaktionsplan kann im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 21, während der Dienststunden eingesehen werden. Alle Interessierten können den Lärmaktionsplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Scholen kann ebenfalls auf der Homepage der Samtgemeinde Schwaförden unter [www.schwaförden.de](http://www.schwaförden.de) eingesehen werden.

Schwaförden, den 20.12.2024

gez. Denker  
Gemeindedirektor  
Gemeinde Scholen

## **Gemeinde Schwaförden**

### **Satzung der Gemeinde Schwaförden über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)**

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl.2024 Nr.9), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl I S. 2294) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i.d.F. vom 15.10.2002 (BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl 2024 I Nr. 108) hat der Rat der Gemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Schwaförden erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

#### **§ 2 Hebesätze**

Die Hebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 350 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                            | 210 v. H. |
| 3. für die Gewerbesteuer auf  | 350 v. H. |

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Schwaförden, den 17. Dezember 2024

Der Gemeindedirektor  
gez. Denker  
Denker

Der Bürgermeister  
gez. Göbberd  
Göbberd

## Lärmaktionsplan der Gemeinde Schwaförden

Der Rat der Gemeinde Schwaförden hat in seiner Sitzung am 17.12.2024 den „Lärmaktionsplan der Gemeinde Schwafördenn - 4. Runde“ beschlossen.

Der Lärmaktionsplan kann im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 21, während der Dienststunden eingesehen werden. Alle Interessierten können den Lärmaktionsplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Schwaförden kann ebenfalls auf der Homepage der Samtgemeinde Schwaförden unter [www.schwaförden.de](http://www.schwaförden.de) eingesehen werden.

Schwaförden, den 20.12.2024

gez. Denker  
Gemeindedirektor  
Gemeinde Schwaförden

## Gemeinde Sudwalde

### Satzung der Gemeinde Sudwalde über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl.2024 Nr.9), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl I S. 2294) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i.d.F. vom 15.10.2002 (BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl 2024 I Nr. 108) hat der Rat der Gemeinde Sudwalde in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Sudwalde erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

#### § 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 350 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                            | 190 v. H. |
| 3. für die Gewerbesteuer auf  | 350 v. H. |

#### § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Sudwalde, den 19. Dezember 2024

Der Gemeindedirektor  
gez. Denker  
Denker

Der Bürgermeister  
gez. Klusmann  
Klusmann

## Samtgemeinde Siedenburg

### Öffentliche Bekanntmachung der Mitgliedsgemeinden Borstel, Maasen, Mellinghausen, Flecken Siedenburg, Staffhorst Aufkommensneutraler Hebesatz und festgesetzter Hebesatz für 2025 gem. § 7 Abs. 2 Nds. Grundsteuergesetz

Hiermit werden die aufkommensneutralen und festgesetzten Hebesätze der Grundsteuer B sowie die Abweichungen für das Jahr 2025 veröffentlicht:

Gemeinde	Aufkommensneutraler Hebesatz	Festgesetzter Hebesatz	Abweichung (%-Punkte)
Borstel	173 %	173 %	0
Maasen	172 %	172 %	0
Mellinghausen	214 %	214 %	0
Flecken Siedenburg	260 %	260 %	0
Staffhorst	141 %	141 %	0

Siedenburg, den 20.12.2024

Gemeinde Borstel  
Der Bürgermeister

Gemeinde Maasen  
Der Gemeindedirektor

Engelbart

Ahrens

Gemeinde Mellinghausen  
Der Bürgermeister

Flecken Siedenburg  
Der Gemeindedirektor

Klare

Ahrens

Gemeinde Staffhorst  
Der Bürgermeister

Güber

## Gemeinde Maasen

### 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Maasen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) sowie des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat der Rat der Gemeinde Maasen in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der „Satzung der Gemeinde Maasen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze“ beschlossen:

#### Artikel I

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Maasen in der Fassung vom 07.09.2023 wird wie folgt geändert:

#### § 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 172 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 410 v. H. |

#### Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Maasen, 06.12.2024

L.S.

gez. Ahrens  
Ahrens  
(Gemeindedirektor)

Vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Maasen ab dem Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Maasen, 06.12.2024

Der Gemeindedirektor  
gez. Ahrens

## Gemeinde Staffhorst

### 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Staffhorst über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) sowie des § 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat der Rat der Gemeinde Staffhorst in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der „Satzung der Gemeinde Staffhorst über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze“ beschlossen:

#### Artikel I

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Staffhorst in der Fassung vom 18.12.2024 wird wie folgt geändert:

#### § 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 141 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 410 v. H. |

#### Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Staffhorst, 20.12.2024

L.S.

gez. Güber  
Güber  
(Bürgermeister)

Vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Staffhorst ab dem Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Staffhorst, 20.12.2024

Der Bürgermeister  
gez. Güber

## **Flecken Siedenburg**

### **1. Änderungssatzung zur Satzung des Flecken Siedenburg über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) sowie des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat der Rat des Flecken Siedenburg in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der „Satzung des Flecken Siedenburg über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze“ beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Hebesatzsatzung des Flecken Siedenburg in der Fassung vom 23.11.2023 wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 erhält folgende Fassung:**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 260 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 400 v. H. |

#### **Artikel II**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Maasen, 13.12.2024

L.S.

gez. Ahrens  
Ahrens  
(Gemeindedirektor)

Vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze des Flecken Siedenburg ab dem Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Siedenburg, 13.12.2024

Der Gemeindedirektor  
gez. Ahrens

## C Bekanntmachungen anderer Stellen

### Kirchenamt Sulingen

#### 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Kirchdorf in 27245 Kirchdorf; Landkreis Diepholz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung 27.11.2024 folgende 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

##### § 1

(1) § 6 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

9.	Partnergrabstätten für Säрге mit besonderer Gestaltung	
	a) für 30 Jahre:	4.380,00 Euro
	b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstätte:	146,00 Euro
10.	Partnergrabstätten für Urnen mit besonderer Gestaltung	
	a) für 30 Jahre:	4.020,00 Euro
	b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstätte	134,00 Euro

##### § 2

##### Schlussvorschriften

1) Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchdorf, den 27.11.2024  
gez. Lohmann, Vorsitzende L.S.  
gez. Bachhofer, Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 19.12.2024

Kirchenamt in Sulingen L.S.  
gez. van Veldhuizen, Bevollmächtigter

## OOWV - Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband

### Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt: Anlage zu den Versorgungsbedingungen Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Trinkwasser

Gültig ab 1. Januar 2025

#### § 1 Lieferungen und Leistungen

##### 1. Trinkwasserpreis

Der Trinkwasserpreis wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt

	Netto €	7% MwSt. €	Brutto €
	1,46/m <sup>3</sup>	0,10	1,56/m <sup>3</sup>
...			

##### 2. Grundpreis

Der Grundpreis wird nach der Anschlussnennweite und der Anzahl der zu versorgenden wirtschaftlichen Einheiten berechnet und beträgt

		Netto €	7% MwSt. €	Brutto €
a) Anschlüsse für unbebaute Grundstücke	mtl.	7,93	0,56	8,49
b) Anschlüsse für bebaute Grundstücke pro wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 2 Abs. 3 der Wasserlieferungsbedingungen zur AVBWasserV	mtl.	7,93	0,56	8,49
c) Anschlüsse, deren Zähler jährlich aus- und eingebaut werden	mtl.	16,10	1,13	17,23
d) Anschlüsse mit folgenden Nennweiten, soweit diese für die erste wirtschaftliche Einheit erforderlich werden:				
50 mm	mtl.	12,39	0,87	13,26
80 mm	mtl.	31,72	2,22	33,94
100 mm	mtl.	49,56	3,47	53,03
125 mm bis 150 mm	mtl.	93,70	6,56	100,26
200 mm	mtl.	198,25	13,88	212,13

Für jede weitere wirtschaftliche Einheit wird zusätzlich der Grundpreis nach Ziffer b) berechnet.

...

#### § 2 Leistungsentgelte für Standrohre

		Netto €	7% MwSt. €	Brutto €
...				
...				
b) Miete pro angefangenen Monat		42,95	3,01	45,96
c) Trinkwasserpreis pro entnommenem m <sup>3</sup>		1,98	0,14	2,12
...				

## § 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Preisregelungen tritt gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 04.12.2024 mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung unter Aufhebung der bisherigen Preisregelungen zum 01.01.2025 in Kraft.

OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser  
Telefon 04401 / 916-0  
[www.oowv.de](http://www.oowv.de)

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 01.11.2022

### Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 01.11.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

#### I. Änderung des Kostentarifs

Die Nrn. 10 wird wie folgt geändert:

	Art der Amtshandlung	Einheit	Gebühr	
			mindestens	höchstens
10	Übersendung einer Bescheidkopie auf dem Postweg	Vorgang	6,00 €	6,00 €

#### II. Änderung der Anlage

Die Anlage wird wie folgt ergänzt:

Gemeinde Apen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Apen durch den OOWV vom 22.11.2024.	
Gemeinde Bockhorn	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn durch den OOWV vom 12.11.2024.	
Stadt Schortens	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Schortens durch den OOWV vom 25.11.2024.	

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) vom 01.11.2022**

### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) vom 01.11.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

#### **I. Änderung von § 5**

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr je Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie für durch den Gebührenpflichtigen verursachte vergebliche Anfahrten der Entsorgungsfahrzeuge beträgt für Abfahren montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen, 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr 98,93 Euro.

Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr je Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie für durch den Gebührenpflichtigen verursachte vergebliche Anfahrten der Entsorgungsfahrzeuge beträgt für Abfahren außerhalb der in Abs. 1 genannten Zeiten 197,86 Euro.

Abs. 2 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:

Bei Notentsorgungen innerhalb von 24 Stunden beträgt die Grundgebühr 197,86 Euro, unabhängig von der Zeit der Abfuhr.

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 19,87 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 61,57 Euro pro Kubikmeter Fäkalschlamm.

Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Entsorgungsgebühr für die Behandlung von Inhalten mobiler Toiletten mit Sanitärzusätzen (z. B. Chemietoiletten, „Dixi“-Toiletten, Bautoiletten) beträgt 61,57 EUR je angefangener m<sup>3</sup>.

#### **II. Änderung der Anlage**

Die Anlage wird wie folgt ergänzt:

Gemeinde Apen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Apen durch den OOWV vom 22.11.2024.	
Gemeinde Bockhorn	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn durch den OOWV vom 12.11.2024.	
Stadt Schortens	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Schortens durch den OOWV vom 25.11.2025.	

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes vom 01.11.2022**

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 01.11.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt ergänzt:

Gemeinde Apen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Apen durch den OOWV vom 22.11.2024.	
Gemeinde Bockhorn	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn durch den OOWV vom 12.11.2024.	
Stadt Schortens	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Schortens durch den OOWV vom 25.11.2024.	

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

**1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverbandes vom 12.12.2023**

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

**I. Änderung von § 5**

§ 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine aufgrund § 57 WHG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.“

## II. Änderung von § 7

§ 7 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Er kann Untersuchungen der Beschaffenheit des Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes verlangen, sofern dies zur Entscheidung über eine Untersagung der Entwässerung erforderlich erscheint.“

## III. Änderung der Anlage

Gemeinde Apen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Apen durch den OOWV vom 22.11.2024	
Gemeinde Bockhorn	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn durch den OOWV vom 12.11.2024.	
Stadt Schortens	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Schortens durch den OOWV vom 25.11.2024.	

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Stadt Twistringen vom 01.11.2022

### Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Stadt Twistringen vom 01.11.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

#### I. Änderung von § 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt 3,87 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

#### II. Änderung von § 13

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitragssatz beträgt 5,81 Euro je m<sup>2</sup> nach § 12 maßgeblicher Fläche.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

**2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Abwasserbeseitigung) für das Gebiet der Stadt Bassum vom 01.11.2022**

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Abwasserbeseitigung) für das Gebiet der Stadt Bassum vom 01.11.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

**Änderung von § 13**

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Beitragssatz für Schmutzwasser beträgt 9,51 Euro je m<sup>2</sup> nach § 12 maßgeblicher Fläche.

(2) Der Beitragssatz für Niederschlagswasser beträgt 3,34 Euro je m<sup>2</sup> nach § 12 maßgeblicher Fläche.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

**2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Abgabensatzung Niederschlagswasserbeseitigung) für das Gebiet der Stadt Twistringen vom 01.11.2022**

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Abgabensatzung Niederschlagswasserbeseitigung) für das Gebiet der Stadt Twistringen vom 01.11.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

**Änderung von § 10**

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitragssatz beträgt 3,82 Euro je m<sup>2</sup> nach § 9 maßgeblicher Fläche.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

## AbwasserVerband

### Haushaltssatzung des AbwasserVerbandes für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufgrund der §§ 16 und 4 der Verbandsordnung sowie § 16 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) hat die Verbandsversammlung des AbwasserVerbandes in der Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird

##### 1. im **Erfolgsplan**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der Erträge auf	13.822 T€
1.2 der Aufwendungen auf	13.526 T€
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,- T€
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- T€

##### 2. im **Vermögenplan**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 die Mittelbereitstellung für Investitionstätigkeit auf	2.032 T€
2.2 der Mittelverwendung für Investitionstätigkeit auf	3.975 T€
2.3 die Entnahme liquider Mittel für Finanzierungstätigkeit auf	1.943 T€
2.4 der Darlehnstilgung für Finanzierungstätigkeit auf	0 T€

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Wirtschaftsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000 T€ festgesetzt.

#### § 4

Eine Verbandsumlage nach § 17 der Verbandsordnung wird nicht erhoben.

Weyhe, den 12.12.2024

gez. Frank Seidel  
stellv. Geschäftsführer

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 10.12.2024 erklärt, dass er die Haushaltssatzung des Abwasser Verbandes für das Haushaltsjahr 2025 nicht beanstanden werde. Genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

- 2.3 Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.01.2025 bis zum 10.01.2025 beim AbwasserVerband, Leester Str. 139, 28844 Weyhe während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Weyhe, den 12.12.2024

gez. Frank Seidel  
stellv. Geschäftsführer

### **18. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und der §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat die Verbandsversammlung des AbwasserVerbandes in der Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende Änderungssatzung der Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Im § 14 „Gebührensatz“ wird die Zahl 3,28 € durch die Zahl 3,64 € ersetzt.

Im § 5 „Beitragssatz“ Buchstabe a) wird die Zahl 11,10 €/qm durch die Zahl 14,80 €/qm ersetzt.

Im § 11 „Kostenerstattungsanspruch“ wird unter Abs. 1 Buchstabe a), Doppelbuchstabe aa) die Zahl 1950 € durch die Zahl 2350 € und die Zahl 140 € durch die Zahl 210 € ersetzt.

Im § 11 „Kostenerstattungsanspruch“ wird unter Abs. 1 Buchstabe a), Doppelbuchstabe bb) die Zahl 8500 € durch die Zahl 10750 € und die Zahl 60 € durch die Zahl 79 € ersetzt.

Im § 19 „Gebührenmaßstab und Gebührensatz“ wird die Zahl 22,30 € durch die Zahl 50,60 € je Kubikmeter aus abflusslosen Sammelgruben abgefahrenen Abwassers und die Zahl 60,80 € durch die Zahl 95,80 € je Kubikmeter aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Fäkalschlamms ersetzt.

#### **Artikel II**

Die 18. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“ tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Weyhe, 12.12.2024

gez. Frank Seidel  
Frank Seidel  
stellv. Geschäftsführer

## **Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)**

### **Erlass einer allgemeinen Vorschrift in Form einer Satzung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2024 den Erlass einer Allgemeinen Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Satzung des ZVBN über die Festsetzung des Deutschlandtarifs als Höchsttarif im Kalenderjahr wie nachfolgend beschlossen.

Die allgemeine Vorschrift in Form einer Satzung wird gemäß § 11 Absatz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) unter folgendem Link: <https://www.zvbn.de/bibliothek/> auf der Homepage des ZVBN bereitgestellt.

Bremen, den 20. Dezember 2024

Reiner Bick  
stellv. Geschäftsführer

**Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2  
der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007<sup>1</sup>  
des Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)  
über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif  
im Kalenderjahr 2025**

Zur Fortführung des Deutschlandtickets haben Bund und Länder im Rahmen von Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 aus Bundes- und Landesmitteln vom 7. Oktober 2024 (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025) Maßstäbe zur einheitlichen Ermittlung des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs abgestimmt. Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025 basieren auf den Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024.

Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025 regeln die Ausreichung der Finanzmittel durch die Länder an die Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (allgemeiner ÖPNV). Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025 sind von den Ländern jeweils noch an die konkreten Verhältnisse vor Ort anzupassen und umzusetzen. Die wesentlichen Teile der bundesweit abgestimmten Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025 sind verbindlich und bundesweit einheitlich umzusetzen.

Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Um die Umsetzung des Deutschlandtickets im allgemeinen ÖPNV in seinem Zuständigkeitsgebiet zum 1. Januar 2025 sowie eine rechtskonforme Finanzierung hierfür zu gewährleisten, erlässt der Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Satzung. Die allgemeine Vorschrift regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Linienbündel Ammerland Süd tätigen Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV zur Anerkennung des Deutschlandtickets sowie im Gegenzug einen Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Kalenderjahr 2025 in Niedersachsen vom 12. November 2024 (im Folgenden: Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025). Hierdurch werden die Vorgaben zum Deutschlandticket bezogen auf das Zuständigkeitsgebiet des ZVBN umgesetzt.

Die allgemeine Vorschrift gilt im ZVBN-Gebiet für das Linienbündel Ammerland Süd, da die Verkehrsleistungen dort noch eigenwirtschaftlich erbracht werden. Mit der allgemeinen Vorschrift soll somit eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um die hierfür vom Land Niedersachsen dem ZVBN bereitgestellten Mittel unter Wahrung der Eigenwirtschaftlichkeit im Linienbündel Ammerland Süd weiterzuleiten. Alle übrigen Verkehrsleistungen im ZVBN-Gebiet werden gemeinwirtschaftlich erbracht, sodass die Umsetzung und Finanzierung des Deutschlandtickets im Übrigen flächendeckend über die bestehenden öffentliche Dienstleistungsaufträge geregelt werden.

## Satzung

### § 1

#### Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Artikel 4 und 5 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) in Verbindung mit dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und

---

<sup>1</sup> VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Bodenverbände vom 23. Februar 1971 und der Verbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen (ZVBN), sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der ZVBN die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket im Kalenderjahr 2025

## § 2

### **Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung**

- (1) Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Absatz 3) öffentliche Personenverkehrsdienste des allgemeinen ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu § 7) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif gemäß Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Absatz 2 anzuerkennen (im Folgenden Tarifierkennung oder Tarifierkennungspflicht).
- (2) Die Tarifierkennung im Sinne von Absatz 1 beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket in der jeweils geltenden Fassung (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichtet die Verkehrsunternehmen nicht zum Vertrieb. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket (vergleiche Beschlussfassung für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des Leipziger Modellansatzes in der jeweils geltenden Fassung (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>)) teilzunehmen. Entsprechend sind die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmeforderungen vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschüssigen Einnahmen abzugeben. Wenn durch die Fahrgeldzuschreibungen aus dem Deutschlandticket kein Nachteilsausgleich in Anspruch genommen werden muss, ist der den Soll-Einnahmewert des jeweiligen Jahres gemäß der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 übersteigende Betrag abzuführen. Konkretisierungen und ausführende Bestimmungen zum Leipziger Modellansatz und der Einnahmeverteilung sind entsprechend zu beachten. Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifierkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem möglichen und erforderlichen Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Die Umsetzung des Deutschlandtickets entsprechend den bundesweit abgestimmten Kontrollmerkmalen ist technisch unter Einsatz entsprechender Kontrollgeräte zu gewährleisten; die bundesweit abgestimmten Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets sind einzuhalten.
- (3) Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das Linienbündel Ammerland Süd, mithin den Verlauf sämtlicher darin enthaltenen Linien(abschnitte), für die der ZVBN unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den allgemeinen ÖPNV innehat.

## § 3

### **Ausgleichsleistungen**

- (1) Die Verkehrsunternehmen haben nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile. Die finanziellen Nachteile ergeben sich dabei aus einer Gegenüberstellung der Situation mit Anerkennung des Deutschlandtickets (Mit-Fall) und der Situation mit Anwendung der bis dahin geltenden Tarife (Ohne-Fall) unter Berücksichtigung sämtlicher hiermit jeweils verbundenen positiven und negativen Effekte.

- (2) In Bezug auf die Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen gelten die Nummern 5.4.1 bis 5.4.6 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025.
- (3) Bei der Gegenüberstellung nach Absatz 1 sind insbesondere die nachfolgenden Grundsätze zu beachten.
1. Für neu eingeführte verkehrliche Angebote, für die keine Referenzwerte in den Monaten Januar 2019 bis Dezember 2019 ermittelt werden können, ist zur Ermittlung der Soll-Einnahmen ausnahmsweise die Nutzung von Ist-Daten des Kalenderjahres 2022 zulässig. Sofern keine Werte aus den Vorjahren bestehen, sind validierte Prognosedaten zulässig. Diese Prognosedaten müssen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ist-Daten zur Nutzung mit dem Deutschlandticket und der preislichen Elastizität beim Nachweisverfahren validiert werden. Zu den Fahrgeldeinnahmen zählen nach Nr. 5.4.1.1 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 auch die theoretischen Fahrgeldeinnahmen der ausgegebenen Fahrausweise, für die aufgrund von Zahlungsausfällen keine tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen erzielt wurden. Einnahmen aus dem durch Beschluss des Koordinierungsrates festgelegten bundeseinheitlichen Vertriebsanreiz für Deutschlandtickets, Deutschland-Jobtickets und das Deutschland-Semesterticket sind von den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen im Kalenderjahr 2025 nach Nr. 5.4.1.2 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 abziehen.
  2. Bestehende Ausgleichsregelungen für sonstige Tarifmaßnahmen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für den gesetzlichen Ausgleichsanspruch nach den §§ 228 ff. SGB IX. Dies gilt gleichermaßen auch für weitere bestehende Tarifvorgaben und darauf bezogene Ausgleichsregelungen des ZVBN oder Dritter, die für das Verkehrsunternehmen Geltung beanspruchen. Bestehen mehrere Ausgleichsregelungen nebeneinander, insbesondere bei Tarifvorgaben im Rahmen verschiedener allgemeiner Vorschriften, ist sicherzustellen, dass Ausgleichsleistungen für dieselbe Tarifvorgabe nicht mehrfach gewährt werden. Hierzu sind die jeweiligen Tarifvorgaben und die hierfür gewährten Ausgleichsleistungen im Rahmen der Nachweisführung (dazu § 4) jeweils getrennt und nachvollziehbar darzustellen.
  3. Der ZVBN kann künftig auch zusätzliche Tarifvorgaben und Ausgleichsregelungen treffen.
  4. Von den ausgleichsfähigen Mindereinnahmen sind die im direkten ursächlichen Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets vermiedenen oder ersparten Aufwendungen aus dem Vertrieb des bisherigen Tarifsortiments nach Maßgabe von Nr. 5.4.5 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 in Abzug zu bringen
- (4) Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind der Höhe nach begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt nach Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:
1. Der finanzielle Nettoeffekt für die Erfüllung der Tarifpflicht aus dieser allgemeinen Vorschrift entspricht nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Summe aller (positiven und negativen) Auswirkungen aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket. Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts ist somit eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen vorzunehmen. Bei den Auswirkungen auf die Einnahmen erfolgt eine Gegenüberstellung der Differenz des Mit-Falls und des Ohne-Falls entsprechend Absatz 1. Weitergehende Auswirkungen auf die Einnahmen können berücksichtigt werden, soweit diese im Einzelfall nachweisbar sind. Die Auswirkungen auf die Kosten (Ausgaben) richten sich ebenfalls nach Absatz 1.
  2. Die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden vorliegend wie folgt gewährleistet:
    - a. Die Vorgaben zur Trennungsrechnung gemäß Nummer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind einzuhalten.
    - b. Im Hinblick auf den angemessenen Gewinn nach Nummer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gilt Nummer 4.

3. Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen. Die Vermeidung einer Überkompensation wird unter Beachtung der Vorgaben von Nummer 6 des Anhangs in Bezug auf den angemessenen Gewinn wie folgt gewährleistet: Die Überkompensationskontrolle ist jährlich durchzuführen. Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifanerkennung des Deutschlandtickets nicht übersteigen; sie ist begrenzt auf die Höhe, bei der ein angemessener Gewinn von 4,5 Prozent vom Umsatz für die zugrunde liegenden Verkehrsdienste erreicht wird. Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation ist eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket entsprechend Absatz 5 Nummer 1 differenziert nach gemeinwirtschaftlichen Verkehren und eigenwirtschaftlichen Verkehren bis zum 31. Januar 2027 vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Die Richtigkeit dieser Aufstellung ist bezogen auf jeden eigenwirtschaftlichen Verkehr von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen.

#### § 4

#### **Darlegungs- und Nachweispflichten**

- (1) Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen bezogen auf den geografischen Geltungsbereich gemäß § 2 Absatz 3. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- (2) Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, jeweils bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle selbst oder im Namen des Verkehrsunternehmen erfolgten Verkäufe des Deutschlandtickets unmittelbar an die in Nummer 6.3 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 benannte Clearingstelle zu melden. Die Verkehrsunternehmen werden verpflichtet, die selbst oder im Namen des Verkehrsunternehmen erfolgten Verkäufe der übrigen Fahrausweise bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats unmittelbar an die in Nummer 6.3 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 benannte Clearingstelle zu melden. Die Verkehrsunternehmen werden verpflichtet, die vorläufigen Soll-Einnahmen inklusive tariflicher Fortschreibung gemäß Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 an die in Nummer 6.3 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 benannte Clearingstelle einmalig monats-scharf für das gesamte Kalenderjahr 2024 bis zum 20. Februar 2025 zu melden. Die Meldung muss den technischen Voraussetzungen entsprechen, die von der in Nummer 6.3 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 benannten Clearingstelle vorgegeben werden (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>). Die Verkehrsunternehmen können sich eines Dritten bedienen, der die Meldung im Namen der Verkehrsunternehmen vornimmt. Der ZVBN erhält eine Abschrift der Meldung.
- (3) Für die Antragstellung des ZVBN beim Land Niedersachsen gemäß Nummer 7.1 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 am 30. September 2025 sind von den Verkehrsunternehmen fristgerecht vorzulegen:
  1. Berechnungen oder eine Prognose der Höhe der voraussichtlichen Ausgleichsleistungen auf Grundlage der in Nummer 5.4 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 genannten Berechnungsmethode;
  2. Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß Nummer 5.4.1 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 sowie weitere begründete Unterlagen; sofern entsprechende Daten von der Verbundorganisation nicht zur Verfügung gestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen entsprechende Prognosen und begründende Daten selbst vorzulegen.

- (4) Vorzulegen sind endgültig bis zum 30. September 2026 die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise (Daten für den Nachweis des ZVBN gegenüber dem Land Niedersachsen bis zum 31. März 2027 nach Nummer 6.4 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025). Auf Anforderung sind die zugrundeliegenden Daten und Berechnungen offenzulegen. Soweit bezogen auf die Vorlage der endgültigen Daten und Nachweise das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilung maßgeblich ist, dies jedoch zum 30. September 2026 noch nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmenaufteilung (jedoch nicht älter als einen Monat) zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet ungeachtet der Pflicht zum Nachreichen von Testaten nicht statt.
1. Für den Referenzzeitraum von Januar 2019 bis Dezember 2019 sind die nachfolgenden Daten und Nachweise vorzulegen:
    - a. die Fahrgeldeinnahmen in diesem Zeitraum für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarife), in dem das Verkehrsunternehmen tätig ist;
    - b. die für den jeweiligen Monat dem Verkehrsunternehmen zugeordneten Fahrausweise und Erlöse differenziert nach der jeweiligen Kartenart und Preisstufe sowie die Höhe des Tarifs. Zusätzlich anzugeben ist der Umfang der Betriebsleistungen im Referenzzeitraum von Januar 2019 bis Dezember 2019 in Soll-Fahrplan-Kilometern;
    - c. Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufgeteilten Einnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und die Einnahmenaufteilung sowohl für die hochgerechneten als auch für die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen für das Kalenderjahr 2025; hinzuzufügen sind auch betragsmäßige Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen;
    - d. Nachweise über ausgegebene Fahrausweise, für die aufgrund von Zahlungsausfällen keine Fahrgeldeinnahmen erzielt wurden (Zahlungsausfälle).
  2. Zur Berechnung der um die Tarifanpassungen auf den Zeitraum Januar 2025 bis Dezember 2025 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen sind vorzulegen:
    - a. für die im Referenzzeitraum (§ 4 Absatz 4 Nummer 1) bestehenden Kartenarten und Preisstufen die jeweilige Höhe des Tarifs;
    - b. soweit sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen lassen oder es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote handelt, die mittels der aus der Berechnung nach Nummer 5.4.1.1 Satz 1 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 abgeleiteten durchschnittlichen prozentualen Tarifanpassung hochgerechneten Höhe des jeweiligen rechnerischen Tarifs im jeweiligen Monat im Kalenderjahr 2025 gegenüber dem jeweiligen Monat im Kalenderjahr 2023 nach Nr. 5.4.1.1 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025;
    - c. die Anzahl der Abonentinnen und Abonenten zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2026;
    - d. der Umfang der Betriebsleistungen in Soll-Fahrzeug-, Wagen-, bzw. Zug-Kilometern für die Zeit von Januar 2025 bis Dezember 2025 und das Verhältnis zum Referenzzeitraum des Kalenderjahres 2019.
  3. Zur Ermittlung und Prüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind bezogen auf den Zeitraum von Januar 2024 bis Dezember 2024 vorzulegen:
    - a. die ermittelten, anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar 2025 bis Dezember 2025;
    - b. Bestätigung der Verbundorganisationen zum Ergebnis der Einnahmenaufteilung; auf Anforderung sind diese auch für die Vorjahre vorzulegen;

- c. Nachweise über die erzielten Einnahmen und Erlöse sowie zur Einnahmenaufteilung bei Gemeinschaftstarifen einschließlich der Zuordnung zum jeweils für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder den eigenwirtschaftlichen Verkehr maßgeblichen Zuständigkeitsgebiet für die Monate Januar 2025 bis Dezember 2025; sollte der Nachweis nicht fristgerecht vorliegen, ist zunächst eine vorläufige Bescheinigung des jeweiligen Verbundes über die Einnahmenezuschüsse beizubringen; der Nachweis ist in diesem Fall schnellstmöglich nachzureichen;
  - d. Nachweise über ausgegebene Fahrausweise, für die aufgrund von Zahlungsausfällen keine Fahrgeldeinnahmen erzielt wurden (Zahlungsausfälle);
  - e. Nachweise über zu berücksichtigende Einnahmen aus dem durch Beschluss des Koordinierungsrates festgelegten bundeseinheitlichen Vertriebsanreiz für Deutschlandtickets, Deutschland-Jobtickets und das Deutschland-Semesterticket nach Nr. 5.4.1.2 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025;
  - f. soweit Nummer 5.4.1.1 Satz 6 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 (Tarifdeckel) Anwendung findet, ist eine transparente Überleitungsrechnung der Soll- und Ist-Einnahmen vorzulegen;
  - g. für die pauschale Berechnung der in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets vermiedenen oder ersparten Aufwendungen aus dem Vertrieb des bisherigen Tarifsortiments der Nachweis über die Anzahl der vom Verkehrsunternehmen oder mittelbar über einen Vertriebsdienstleister verkauften Fahrkarten im Abonnement jeweils zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2025 (vergleiche Nr. 5.4.5 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025); Abonnements in diesem Sinne sind Zeitfahrkarten mit einer zeitlichen Gültigkeit von mehr als einem Monat einschließlich der in Nr. 5.4.5 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 aufgeführten Sonderregelungen;
  - h. es kann nach Nr. 5.4.5 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 ein Nachweis über die tatsächlich ersparten Vertriebsaufwendungen erbracht werden; die betragsmäßigen Einsparungen von Vertriebsaufwendungen sind nach Nr. 6.4 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vom Rechnungsprüfungsamt bescheinigen zu lassen;
  - i. Nachweise über positive oder negative Effekte hinsichtlich der Ausgleichszahlungen auf Grundlage der §§ 228 ff. SGB IX;
  - j. Nachweise über Minderungen anderer Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften.
- (5) Der ZVBN kann vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 oder insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie Anforderungen der EU-Kommission oder des Obersten Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die unter den Absätzen 2 bis 4 genannten sowie darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.
- (6) Der ZVBN kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- (7) Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die jeweils geltenden Richtlinien Deutschlandticket diesbezüglich weitergehende Vorgaben trifft, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen

Verkehrsunternehmen und dem ZVBN getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrunde liegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen

## § 5

### **Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen**

- (1) Der ZVBN leitet die Ausgleichsleistungen, die er in Bezug auf die Verkehrsleistungen des Liniennbündels Ammerland Süd vom Land Niedersachsen erhält, auf formlosen Antrag der Verkehrsunternehmen auf Basis eines Bewilligungsbescheids an diese weiter. Bei Bedarf ergeht zunächst ein vorläufiger Bewilligungsbescheid, der später durch einen endgültigen Bewilligungsbescheid ersetzt wird. Der endgültige Bewilligungsbescheid ergeht erst nach erfolgter Schlussabrechnung 2025 im Zuge der Verwendungsnachweisführung zwischen dem ZVBN und dem Land Niedersachsen. Die Modalitäten der Auszahlung werden jeweils im Bewilligungsbescheid näher geregelt.
- (2) Der ZVBN gewährt dem Verkehrsunternehmen auf Grundlage der Prognoserechnungen nach § 5 Abs. 3 Abschlagszahlungen der aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets zu erwartenden Mindereinnahmen, sofern er entsprechende Mittel auf Basis von Nummer 7.4 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 vom Land Niedersachsen erhalten hat. Voraussetzung für die Gewährung von Abschlagszahlungen ist der Eingang des Antrags des Verkehrsunternehmens nach Absatz 1; eine gesonderte Antragstellung für die Abschlagszahlung ist nicht erforderlich.
- (3) Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach Absatz 2. Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen bzw. zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung) einschließlich etwaiger Verzinsungen.

## § 6

### **Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007**

- (1) Der ZVBN ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- (2) Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

## § 7

### **Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten**

- (1) Diese allgemeine Vorschrift tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Diese allgemeine Vorschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Jahr 2025 wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung durch den ZVBN). Die allgemeine Vorschrift kann durch Änderungssatzung verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Der ZVBN kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets insbesondere dann außer Kraft setzen, wenn keine ausreichende Finanzierung des Deutschlandtickets mehr sichergestellt ist, um die auf Basis der Satzung bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.

Bremen, den 20. Dezember 2024

Landrat Bernd Lütjen  
Verbandsvorsitzender